

**14-P-2007-05998-00**

Datteln  
Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde hat sich im Rahmen eines Klageverfahrens bereit erklärt, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Petition hat sich damit erledigt.

**14-P-2008-17367-00**

Wuppertal  
Beamtenrecht

Frau W. strebt als erfolgreiche Fachlehrerin an einer allgemeinbildenden Schule eine Beförderung nach der Besoldungsgruppe A 11 an. Ihr Anliegen ist insbesondere deshalb verständlich, weil es für die Gruppe der Fachlehrer entweder gar keine oder aber nur sehr eingeschränkte Anreize zur Beförderung gibt.

An den Petitionsausschuss wurden und werden zahlreiche gleichgelagerte Anliegen der Fachlehrerinnen und Fachlehrer aus unterschiedlichen Schulformen herangetragen. Leider bietet die gegenwärtige Rechtslage keine Lösungsmöglichkeiten an.

Im Hinblick auf die in dieser Wahlperiode angestrebte große Dienstrechtsreform überweist der Petitionsausschuss auch die vorliegende Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung sowie dem Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses gemäß § 93 der Geschäftsordnung des Landtages als Material.

**14-P-2009-20401-00**

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss unterstützt weiterhin den Wunsch von Herrn V., der bestens in die hiesigen Lebensverhältnisse integriert war, nach Deutschland zurückzukommen und seine Ausbildung fortzuführen.

Wegen der Besonderheit des Einzelfalls hatte die Ausländerbehörde am 26.08.2009 eine Vorabzustimmung zur Erteilung eines Visums zur Rückkehr nach Deutschland gegeben. Die Deutsche Botschaft in Eriwan hatte der Erteilung des Visums zur Wiedereinreise bereits zugestimmt.

Die Ausreise aus Armenien konnte bisher nicht erfolgen, weil die dortigen Behörden auf die Ableistung des Militärdienstes bis Mai 2012 bestehen.

Der Petitionsausschuss bittet die beteiligten Behörden, Herrn V. weiterhin die Rückkehr nach Deutschland zu ermöglichen.

Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss bis zum 30.07.2012 über den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu berichten.

**14-P-2009-20789-00**

Wegberg  
Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Schwalmverband in persönlichen Gesprächen mit Herrn J. umfassend Auskunft über das Umlageverfahren erteilt hat.

Der Ausschuss fügt seinem Beschluss die Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bei, in der die Fragen ebenfalls beantwortet werden.

**14-P-2009-21132-00**

Münster  
Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Heranziehung zu Erschließungskosten für Eckgrundstücke als besondere Härte empfunden wird. Die Maßnahmen und Entscheidungen der Stadt Münster entsprechen jedoch der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen durch die Stadt Münster ist das Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster. Nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes sollen die Gemeinden Beiträge für den Ausbau der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen erheben. Der Straßenbaubeitrag wird als Gegenleistung für die durch die Baumaßnahme den Grundstückseigentümern gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben.

Frau B. erhält zur weiteren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Innenministeriums.

**14-P-2009-21879-00**

Hagen

Polizei

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den zugrundeliegenden Sachverhalt eingehend unterrichtet und in diesem Zusammenhang auch einen Erörterungstermin durchgeführt.

Nach Beurteilung der Polizei gibt es derzeit objektiv keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Herrn L. Sollte sich dies ändern und eine konkrete Bedrohung für Leib oder Leben bestehen, wird die Polizei sofort die notwendigen Schritte einleiten. Herr L. sollte sich unverzüglich vertrauensvoll bei einer sich zuspitzenden Gefährdungslage an die jeweilige Polizeidienststelle wenden.

Herrn L. verbleibt in jedem Falle die Möglichkeit, selbst in Bezug auf einen Wohnsitzwechsel aktiv zu werden. Sollte er dabei auf behördliche Schwierigkeiten stoßen, steht ihm der Weg zum Petitionsausschuss offen.

**14-P-2009-21937-00**

Ausländerrecht

Die Stadt Essen kommt dem Ersuchen der Härtefallkommission nach und wird Frau V. und Ihren Töchtern sowie ihrem Enkel bei Vorlage von gültigen Nationalpässen Aufenthaltserlaubnisse erteilen.

**14-P-2009-21998-00**

Mettingen

Handwerksrecht

Der Ausschuss bedauert die Auseinandersetzungen zwischen Familie S. und dem zuständigen Bezirksschornsteinfeger.

Nach geltender Rechtsprechung können Unstimmigkeiten und Streitereien zwischen einem Hauseigentümer und dem Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) nicht dazu führen, dass der jeweilige BSM ausgetauscht wird.

Um dem Anliegen von Frau S. dennoch zumindest teilweise Rechnung zu tragen und die Angelegenheit zu einem verträglichen Ausgang zu führen hat sich der BSM auf Vorschlag des zuständigen Ministeriums bereit erklärt, die im Haus von Frau S. in den nächsten Jahren regelmäßig durchzuführenden Arbeiten nicht selbst durchzuführen, sondern seinen Mitarbeiter mit der Erledigung zu beauftragen.

Der Ausschuss verweist zudem darauf, dass sich die Schornsteinfeger ab dem 01.01.2013 im freien Wettbewerb befinden, so dass die Möglichkeit der freien Wahl eines Schornsteinfegers besteht.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) indes um eine fachliche Prüfung, ob der zuständige Bezirksschornsteinfeger in den zurückliegenden Jahren seine Aufgaben ordnungsgemäß durchgeführt hat. Dies gilt sowohl für die Frage, ob und warum kein Ruß entnommen worden ist sowie den Aspekt des Einziehens eines neuen Rohres in den vorhandenen Kamin. War zudem die Aussage richtig, dass der Kamin komplett abgebrochen werden müsse. Der Ausschuss bittet das Ministerium ihm diese fachliche Stellungnahme schriftlich zukommen zu lassen.

**14-P-2009-22145-00**

Münster

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich mehrfach mit der von Herrn S. vorgetragene Angelegenheit befasst.

Er hat sich dabei über die Gründe, aus denen die Staatsanwaltschaft Dortmund von der Aufnahme von Ermittlungen in dem Verfahren 160 Js 869/09 abgesehen hat, unterrichtet. Sie wie auch der Umstand, dass die Staatsanwaltschaft die in Rede stehenden Asservate vernichtet bzw. verwertet hat, sind nicht zu beanstanden.

Die handelsrechtliche Aufbewahrungsfrist gemäß § 257 des Handelsgesetzbuchs gilt nur für Kaufleute. Sie gilt nicht - auch nicht indirekt - für Strafverfolgungsbehörden.

**14-P-2010-16457-01**

Köln

GesundheitswesenStaatsangehörigkeitsrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**14-P-2010-22570-00**

Hille

Schulen

Die Eheleute H., deren Sohn Luka eine Rechenschwäche aufweist, beschwerten sich mit ihrer Petition über den Umgang mit Dyskalkulie im Schulsystem. Insbesondere rügen sie, dass keine ausreichenden schulischen Fördermöglichkeiten existieren würden und den betroffenen Kindern und Jugendlichen kein umfassender Nachteilsausgleich gewährt werde.

Der Petitionsausschuss hat sich durch Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) sowie im Rahmen eines Erörterungstermins ausführlich mit der Thematik beschäftigt. Er hat dabei festgestellt, dass die derzeitige Situation von Luka unter den Voraussetzungen, die das Schulsystem bietet, derzeit günstig ist, da er in einer integrativen Lerngruppe beschult werden kann, in der im Fach Mathematik besonders auf seine Leistungsschwäche eingegangen werden kann. Zudem lassen die Eheleute H. Luka im Hinblick auf die Dyskalkulie in einer Einzeltherapie bei einem Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie behandeln.

Im Hinblick auf die allgemeine Problematik des Umgangs mit Dyskalkulie hat der Petitionsausschuss zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (MSW) den Standpunkt vertritt, dass Dyskalkulie im Schulsystem nicht als Behinderung anzuerkennen sei, obwohl sie im ICD 10 der WHO als Krankheit bzw. Störung aufgeführt ist. Als Grund gibt sie an, dass bei der Rechenschwäche im Gegensatz zur Lese- und Rechtschreibschwäche Zweifel daran bestünden, ob sie trennscharf von einer bloßen Schlechtleistung abgegrenzt werden könne. Nach den Angaben der Landesregierung (MSW) ermöglicht es das derzeitige Schulsystem aber dennoch, den betroffenen Kindern Nachteilsausgleiche einzuräumen. Ein Notenschutz ist dagegen wegen der Leistungsbezogenheit der Noten und Schulabschlüsse im jetzigen System nicht

möglich. Die Landesregierung (MSW) weist zudem darauf hin, dass eine bedürfnisgerechte Förderung aller Schülerinnen und Schüler im Schulgesetz vorgesehen ist, was auch die individuelle Förderung von Kindern mit Dyskalkulie beinhaltet.

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass in den Schulen eine spezielle Förderung von Kindern, die eine Rechenschwäche aufweisen, kaum stattfindet. Die nach dem Schulgesetz vorgesehene individuelle Förderung aller Kinder im allgemeinen Unterricht empfinden die betroffenen Kinder und Eltern häufig nicht als ausreichend. Eine Unterstützung wird daher vielfach privat organisiert. Die Kosten dieser Maßnahmen müssen die Eltern teilweise selbst tragen. Nach Auffassung des Petitionsausschusses sollten die notwendigen schulischen Fördermaßnahmen jedoch von der Schule gewährleistet werden.

Der Landtag hat am 01.12.2010 ohne Gegenstimmen einen Antrag verabschiedet, mit dem er sich zu dem Auftrag aus dem "[Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderungen](#)", ein inklusives Schulsystem aufzubauen, bekannt hat. Der Antrag beinhaltet die Aufforderung an die Landesregierung, ein Umgestaltungskonzept zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen zu entwickeln, um das gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen zum Regelfall zu machen. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass in diesem Rahmen der Umgang mit Teilleistungsschwächen wie der Dyskalkulie erneut diskutiert werden sollte. Auf der einen Seite muss die Frage gestellt werden, wie den Betroffenen die notwendige Förderung und Unterstützung im gemeinsamen Unterricht zukommen kann, da das Fehlen einer adäquaten Förderung negative psychische Folgen wie den Verlust des Selbstwertgefühls haben und bis hin zur Schulverweigerung führen kann. Daneben sollte aber auch thematisiert werden, in welcher Weise Nachteilsausgleiche möglich sind.

Die Petition wird als Material an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung überwiesen.

**14-P-2010-23170-00**

Wermelskirchen  
Grundsicherung  
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend mit den Beschwerden der Eheleute W. befasst und festgestellt, dass hinsichtlich der Dienstaufsichtsbeschwerde und der Entscheidungen und Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe kein Anlass besteht, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Mit Beschluss vom 14.05.2010 hat zuletzt auch das Sozialgericht Köln den Antrag der Eheleute W. auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, weil die Zweifel an der Bedürftigkeit nicht ausgeräumt sind.

Soweit die Eheleute W. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Trägers der Sozialhilfe erhoben haben, werden sie gebeten, den Ausgang der Verfahren abzuwarten. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf laufende Verfahren Einfluss zu nehmen und gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die gegen Herrn A. erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde wurde zuständigshalber bereits vom Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen mit Schreiben vom 08.07.2010 als unbegründet zurückgewiesen.

Letztendlich konnte sich der Petitionsausschuss auch davon überzeugen, dass die Wohngeldgewährung von 2005 aus dem Antrag der Eheleute W. vom 10.06.2003 resultierte. Die bewilligten Wohngeldzahlungen wurden entsprechend der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit den zeitgleich gewährten Grundsicherungsleistungen verrechnet.

**14-P-2010-23233-00**

Aachen  
Ausländerrecht

Frau Ö. besitzt zurzeit ein befristetes Aufenthaltsrecht. Sie muss nicht befürchten, dass ihr die Aufenthaltserlaubnis entzogen wird.

Sie kann eine Niederlassungserlaubnis oder die deutsche Staatsangehörigkeit dann erwerben, wenn sie oder ihr Ehemann erwerbstätig wird und der Lebensunterhalt ohne Sozialhilfemittel gesichert werden kann.

**14-P-2010-23488-00**

Bonn  
Arbeitsförderung

Herr B. beschwert sich über Vorgehensweise und Entscheidungen der ARGE Bonn.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtlicher Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit Integration und Soziales) berichten lassen und zudem zwei Erörterungstermine mit der ARGE bzw. dem Jobcenter Bonn durchgeführt.

Das Jobcenter wird zeitnah einen Bescheid erteilen, mit dem Leistungen ab dem 01.04.2010 bewilligt werden. Damit ist dem Petitionsanliegen entsprochen.

**14-P-2010-23541-00**

Werl  
Rentenversicherung

Frau F. beschwert sich darüber, dass die Deutsche Rentenversicherung Westfalen (DRV) ihren Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation abgelehnt hat.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) berichten lassen und zudem einen Erörterungstermin durchgeführt.

Die DRV ist der Auffassung, dass die beantragten Leistungen nicht erforderlich sind, da bei Frau F. für keine der angegebenen Erkrankungen erhebliche Funktionseinschränkungen gegeben sind.

Auch nach weiterer Aufklärung des medizinischen Sachverhalts im Rahmen des Widerspruchs- und Petitionsverfahrens sieht die DRV keine Notwendigkeit, insbesondere auch, weil der behandelnde Arzt Dr. W. nach Auskunft der DRV deren Auffassung bestätigt und in seinem Befundbericht verschiedene Therapiemöglichkeiten aufgezeigt hat, die am Wohnort von Frau F. möglich sind. Daher hat

die DRV zwischenzeitlich einen Widerspruchbescheid erteilt

**14-P-2010-23579-00**

Lippstadt  
Ausländerrecht

Frau M. ist alleinstehend und gehört zur Volksgruppe der Roma. Sie ist bereits vor fast 20 Jahren aus dem Kosovo eingereist. Ihr Ehemann ist verschollen. Ihre Eltern sind verstorben. Der Kontakt zu den Geschwistern des Mannes und zu ihrer Familie ist abgebrochen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Delegationsreise in den Kosovo im Jahre 2006 festgestellt, dass gerade alleinstehende Frauen keine Aussichten haben, dort ein geordnetes Leben zu finden und eine Arbeitsstelle zu bekommen. Dies gilt insbesondere auch für Roma, wenn sie nicht im familiären Verband leben.

Frau M. ist Analphabetin und hat keinen Beruf gelernt. Der Petitionsausschuss nimmt allerdings wohlwollend zur Kenntnis, dass Frau M. inzwischen zwei Putzstellen inne hat und auf der Suche nach weiteren Arbeitsstellen ist. Sie bemüht sich sehr, ein Leben ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel zu führen. Zudem nimmt Frau M. an einem Alphabetisierungskurs teil.

Vor dem Hintergrund des persönlichen Schicksals würde es der Petitionsausschuss begrüßen, wenn das derzeit laufende Härtefallverfahren zu einem Aufenthaltsrecht führen würde.

Im Übrigen ist der Petitionsausschuss der Auffassung, dass auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen könnten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihm bis zum 30.06.2011 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

**15-P-2010-00343-00**

Dorsten  
Arbeitsförderung

Die vom Jobcenter Kreis Recklinghausen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Die von Herrn D. eingereichte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Mitarbeiterin des Jobcenters wurde zutreffender Weise als Fachaufsichtsbeschwerde und Widerspruch gewertet. Diesem wurde durch das Jobcenter Kreis Recklinghausen auch zeitnah stattgegeben.

Hinsichtlich des Antrags auf Löschung der Diagnosen von Frau D. hat das Jobcenter dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass dort kein Antrag auf Löschung von Daten zu Diagnosen vorliegt. Auch sei dieses Thema gegenüber dem dortigen Kundenreaktionsmanagement in der Vergangenheit nie angesprochen worden. Aufgrund der gegensätzlichen Aussagen ist dem Petitionsausschuss eine Klärung des Sachverhalts leider nicht möglich. Es kann darauf aber auch verzichtet werden, da das Jobcenter versichert hat, dass ärztliche Befunde ausschließlich beim ärztlichen Dienst verwahrt werden und nicht in die Akten bzw. in das Computerprogramm aufgenommen werden.

Allerdings müssen die Ergebnisse der Untersuchung in Form von Stellungnahmen durch den Amtsarzt gespeichert werden, da diese für die Einsatzbereitschaft der Kunden relevant sind. Diese Vorgehensweise ist sinnvoll und nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss möchte zur Vermeidung von Missverständnissen der Familie D. abschließend empfehlen, auch in Zukunft eine Information aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft über gestellte Anträge und getroffenen Entscheidungen sicherzustellen.

**15-P-2010-00961-00**

Aachen  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Beschwerden von Herrn D. über die Justizvollzugsanstalt Aachen eingehend überprüft. Er kommt danach zu dem Ergebnis, dass die ärztliche Behandlung von Herrn D. in der Anstalt nicht zu beanstanden ist. Dass seine gesundheitlichen Beschwerden ernst genommen werden, zeigt schon der Umstand, dass er erst kürzlich in das Justizvollzugskrankenhaus Fröndenberg zur Behandlung verlegt wurde. In Bezug auf seine psychischen Erkrankungen erhält Herr D. verschiedene Medikamente.

Nach den von der Anstalt erteilten Auskünften kann der Petitionsausschuss das Vorliegen der strengen Voraussetzungen für eine Haftunterbrechung nicht feststellen. Herrn D. bleibt es jedoch unbenommen, einen entsprechenden Antrag bei der Staatsanwaltschaft zu stellen.

Dass die Anstalt bei der vollzuglichen Planung die Möglichkeit eines zeitnahen Antritts einer externen Drogentherapie skeptisch beurteilt, weil die formellen Voraussetzungen für eine Zurückstellung der Strafe zugunsten einer Therapie nicht vorliegen, kann der Petitionsausschuss nachvollziehen. Herrn D. wird empfohlen, seine Aufnahme in die Drogengruppe in der Anstalt zu beantragen. Da die Anstaltsärztin bei ihm eine Drogenproblematik festgestellt und ihn deswegen sogar vorübergehend in das Substitutionsprogramm aufgenommen hatte, geht der Petitionsausschuss davon aus, dass auch die Anstalt eine Aufnahme in die Drogengruppe als sinnvoll ansehen wird.

#### **15-P-2010-01022-00**

Sundern  
Schulen

Nach Prüfung der Angelegenheit und Durchführung eines Erörterungstermins schlägt der Petitionsausschuss vor, den speziellen Förderbedarf des Sohnes Felix der Eheleute B. noch einmal aktuell feststellen zu lassen. Möglicherweise ergeben sich aus dem aktuellen Entwicklungs- und Leistungsbericht neue Erkenntnisse, die den Übergang auf die Regelschule ermöglichen. Wird in den nächsten Monaten doch noch die notwendige Anmeldezahl für eine integrative Lerngruppe älterer Schüler an der Hauptschule in Sundern erreicht, wäre auch auf diesem Weg der Übergang in die Regelschule möglich.

Führen beide Wege nicht zu dem gewünschten Erfolg, verbleibt der bereits zwischen den Eheleuten B. und dem Schulamt abgesprochene Weg, das 10. Pflichtschuljahr nicht mehr in der Förderschule, sondern im Rahmen des sogenannten Kombi-Projektes am Berufskolleg Arnsberg zu absolvieren.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass Schulamt und Elternhaus auch weiterhin konstruktiv zusammenwirken, damit für Felix B. die seinen Fähigkeiten entsprechende Schule für das nächste Schuljahr gefunden werden kann.

#### **15-P-2010-01079-00**

Essen  
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn Dipl.-Ing. I. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Finanzministerium) festgestellt, dass ein Anlass für Maßnahmen nicht besteht.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Finanzministerium) intensiv darum bemüht ist, die Zeitdauer der Widerspruchsverfahren deutlich zu verkürzen.

Herr Dipl. Dr. I. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.02.2011.

#### **15-P-2010-01196-00**

Eitorf  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht nach umfänglicher Prüfung keinen Anlass, die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Köln in dem Verfahren 110 Js 764/04 und die Zurückweisung der hiergegen gerichteten Beschwerde durch die Generalstaatsanwaltschaft Köln zu beanstanden.

Das OLG Köln hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unzulässig verworfen. Wegen der den Richtern/-innen durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Auf die Entscheidung im vorangegangenen Petitionsverfahren (14-P-2010-22578) wird Bezug genommen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Sache weiter tätig zu werden.

#### **15-P-2010-01244-00**

Siegen  
Ausländerrecht

Frau I. ist aufgrund ihrer unerlaubten Einreise in das Bundesgebiet vollziehbar ausreisepflichtig. Mit Ordnungsverfügung vom 03.03.2008 lehnte die Ausländerbehörde der Stadt Siegen den Antrag auf Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis ab, da ein tatsächlicher Schulbesuch der Petentin nicht nachgewiesen war. Seit dem Ende des Schuljahres 2002/2003, an dem sie erst 13 Jahre alt war, hatte die Petentin keine Schule mehr besucht. Die gegen diese Verfügung erhobene Klage wurde mit rechtskräftigem Urteil des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 21.04.2009 abgewiesen. Darüber hinaus besitzt die Petentin keine anerkannte Berufsausbildung, geht keiner Erwerbstätigkeit nach und bestreitet ihren Lebensunterhalt allein aus dem Bezug öffentlicher Leistungen.

Es sind auch keine Gründe vorgetragen worden, die ein anderweitiges, asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht begründen könnten. Dies gilt ebenfalls für die von der Petentin vorgebrachte Pflege und Betreuung ihrer vollziehbar ausreisepflichtigen Großeltern, zumal weder nachgewiesen noch ersichtlich ist, dass diese auf Dauer nur von der Petentin wahrgenommen werden kann.

Hinsichtlich der vorgetragenen Gefahr für ihr Leben im Kosovo hat die Petentin die Möglichkeit, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Asylantrag unter Darlegung der Gründe zu stellen.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

#### **15-P-2010-01301-00**

Hemer  
Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn K. und den seiner Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass für Hemer nach den Grundsätzen der Krankenversorgung ein rechnerischer Bedarf von 1,67 orthopädischen Praxen besteht. Da der Bedarfsplanungsbereich Märkischer Kreis wegen bestehender Überversorgung für weitere Niederlassungen gesperrt ist und der Ort der Niederlassung nicht konkret vorgegeben werden darf, kann auf die Ansiedlung einer zweiten orthopädischen Vertragsarztpraxis zur Versorgung der Kassenpatienten kein Einfluss genommen werden.

Auf Bundesebene laufen unter Beteiligung der Länder Gespräche zur Neuausrichtung der ambulanten Bedarfsplanung. Ein Thema ist die am Behandlungsbedarf orientierte Steuerung

von Niederlassungen, um eine ungleiche Verteilung innerhalb der Bedarfsplanungsbezirke möglichst zu vermeiden und eine wohnortnahe Versorgung sicherzustellen. Die nordrhein-westfälische Landesregierung setzt sich für eine bessere Steuerung von Niederlassungen im Sinne einer wohnortnahen Versorgung ein.

Die Vergabe von Behandlungsterminen obliegt ausschließlich den behandelnden Vertragsärztinnen bzw. dem Praxispersonal. Da eine orthopädische Vertragsarztpraxis die Versorgung in Hemer nicht vollständig abdecken kann, empfiehlt der Ausschuss Herrn H., sich für Behandlungstermine auch an zwei weitere orthopädische Praxen in Iserlohn (ca. 5 km entfernt) und Menden (ca. 6,5 km entfernt) zu wenden.

#### **15-P-2010-01335-00**

Neukirchen-Vluyn  
Baugenehmigungen

Zur Klärung möglicher Ansprüche in Zusammenhang mit der nicht zu beanstandenden Rücknahme der Baugenehmigung zur Nutzungsänderung des Geräteschuppens in einen Pferdestall bleibt es Frau A. unbenommen, einen Antrag auf Ausgleich des ihr entstandenen Vermögensnachteils bei der Stadt Neukirchen-Vluyn zu stellen.

In einem allgemeinen Wohngebiet sind nach den Vorschriften der Baunutzungsverordnung untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Ein Abstellraum bzw. Geräteschuppen ist eine mit einer Wohnnutzung einhergehende übliche Nutzung. Der Ausgang des Genehmigungsverfahrens bleibt insoweit abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**15-P-2010-01350-00**

Ochtrup

Wohnungsbauförderung

Einer Förderung steht das Verbot des vorzeitigen Baubeginns entgegen. Das Verbot des Baubeginns vor Erteilung der Förderzusage stammt aus übergeordnetem Haushaltsrecht. Es handelt sich dabei um eine subventionsrechtliche Vorschrift, die eine Förderung derjenigen verhindern soll, die nicht auf eine Förderung angewiesen sind. Die für die soziale Wohnraumförderung zuständige oberste Landesbehörde hat noch in keinem Fall des vorzeitigen Baubeginns eine Ausnahme von dieser Vorschrift erteilt. Die hier beobachtete Handlungsweise der Bewilligungsbehörde stellt zwar einen besonderen zu beanstandenden Umstand dar, führt aber zu keinem anderen Ergebnis. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

**15-P-2010-01382-00**

Willich

Recht der Tarifbeschäftigten

Herr K. beschwert sich über die Versetzung zur Bezirksregierung Düsseldorf. Er verfolgt das Ziel, weiterhin im Wege der Personalgestellung für die Stadt Mönchengladbach arbeiten zu können.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe der Beendigung der Gestellung zur Stadt Mönchengladbach und die Versetzung zur Bezirksregierung unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Beanstandungen, da über die Versetzung nach sachgerechten Kriterien und im Einvernehmen mit den beteiligten Dienststellen und Personalvertretungen entschieden wurde. Einen Einsatz beim Landesamt für Personaleinsatzmanagement hat Herr K. abgelehnt. Eine berufliche und soziale Degradierung wird mit der Versetzung nicht bezweckt.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr K. innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nach der von ihm geäußerten Unzufriedenheit in dem ihm zunächst zugewiesenen Dezernat nun in einem anderen Dezernat eingesetzt wird. Es bleibt zu wünschen, dass Herrn K. dort eine erfolgreiche Einarbeitung gelingt.

Die Vorwürfe von Herrn K., er sei dem Mobbing eines Kollegen ausgesetzt gewesen, konnten mangels hinreichender Belege nicht nachgewiesen werden.

**15-P-2010-01385-00**

Gevelsberg

Rentenversicherung

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens musste die Deutsche Rentenversicherung Westfalen zunächst den Eingang einer arbeitsmarktpolitischen Stellungnahme der Agentur für Arbeit abwarten.

Mit der zwischenzeitlichen Bewilligung einer Weiterbildung für den Beruf Altentherapeutin als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist dem Anliegen von Frau W. entsprochen worden.

**15-P-2010-01404-00**

Hamm

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss nimmt aufgrund der Stellungnahme der Landesregierung (Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) zur Kenntnis, dass zukünftig keine lärmintensiven Veranstaltungen mehr auf dem Gelände des Brauhofes Wilshaus stattfinden sollen. Für die von Herrn K. angeregten Lärmmessungen im benachbarten Wohngebiet wird somit zunächst kein Anlass gesehen.

Das Fachministerium wird gebeten, die Bezirksregierung Arnberg zu bitten, über das weitere Geschehen im Herbst 2011 Bericht zu erstatten und ggf. im Rahmen seiner Aufsicht tätig zu werden. Darüber hinaus bittet der Petitionsausschuss ihm spätestens bis Ende des Jahres 2011 hierüber erneut zu berichten.

Zur weiteren Information erhält Herr K. eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 09.02.2011.

**15-P-2010-01425-00**

Selfkant

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Entscheidung der Verwaltung, mit der eine beantragte, rechtlich ausdrücklich vorgesehene Begünstigung abgelehnt wird, bedarf zwingend einer Begründung. Wenn es sich wie von Herrn S. vorgetragen um eine Ermessensentscheidung handelt, ist dem Antragsteller/der Antragstellerin darzulegen, welche Erwägungen die Verwaltung zu der ablehnenden Entscheidung bewogen haben. Die Ablehnung des Erlassantrags ohne



Begründung stellte einen verfahrensrechtlichen Verstoß dar, den Herr S. zu Recht moniert. Dieser Formverstoß ist indes zwischenzeitlich als geheilt anzusehen.

Zum einen ist am 26.11.2010 eine schriftliche Entschuldigung des Bürgermeisters der Gemeinde Selfkant erfolgt, in der auch die Entscheidungsgründe erläutert und die Aufhebung eines rechtswidrigen Bescheids auch nach Fristablauf zugesagt wurden. Zum anderen bot die Gemeindeverwaltung der Mutter von Herrn S. am 05.11.2010 an, auf der Grundlage von ihr einzureichender Unterlagen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen vollständigen oder teilweisen Gebührenerlass vorliegen. Somit besteht die Möglichkeit, das Verfahren ohne rechtswirksame Nachteile wieder in das Anfangsstadium zurückzusetzen.

Hinsichtlich der Einwände gegen die Erhöhung der Friedhofsgebühren in der Gemeinde Selfkant erhält Herr S. einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 14.02.2011.

#### **15-P-2010-01451-01**

Willich

#### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die in der Petition von Frau C. angesprochenen Punkte ausführlich mit ihr und der Justizvollzugsanstalt Willich II erörtert.

Ihre Probleme beim Verfassen der Reflexion zu der Selbsthilfegruppe wird Frau C. mit ihrer Betreuerin und der Suchtberaterin der Anstalt erörtern. Auch wenn Frau C. schreiben kann, hat sie nach ihren Angaben Schwierigkeiten, ihre Gedanken zu verschriftlichen.

Soweit Frau C. eine stationäre Therapie anstrebt, steht es ihr frei, sich an den Anstaltsarzt zu wenden, damit eine Indikation erstellt werden kann. Eine stationäre Therapie kann nach Auffassung der Justizvollzugsanstalt jedoch nur während einer Haftunterbrechung durchgeführt werden. Da Frau C. sich jedoch im offenen Vollzug befindet und keine Fluchtgefahr besteht, eine Bewachung mithin nicht notwendig erscheint, steht der Petitionsausschuss auf dem Standpunkt, dass eine stationäre Therapie auch im Wege der Verlegung in ein Krankenhaus gemäß § 65 Absatz 2 des Strafvollzugsgesetzes möglich ist. Sofern eine Indikation für eine stationäre Therapie besteht, kann bei der Entscheidung nach Auffassung

des Petitionsausschusses keine Rolle spielen, ob sie diese auch auf einen Zeitpunkt nach Verbüßung ihrer Strafe verschieben könnte. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), hierzu bis zum 15.05.2011 Stellung zu nehmen.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass Frau C. eine ambulante Therapiemaßnahme auch aufgrund einer Überweisung eines frei gewählten Arztes durchführen kann, da sie Leistungen der allgemeinen Krankenversicherung in Anspruch nimmt und daher ihr Anspruch auf Behandlung durch den Anstaltsarzt ruht.

#### **15-P-2010-01459-00**

Minden

#### Schulen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Schulleiter der Grundschule Leteln gegenüber der Bezirksregierung Detmold noch einmal die Richtigkeit der Wiedergabe seiner Äußerungen durch die Schulaufsicht im Rahmen des ersten Petitionsverfahrens bestätigt hat. Ergänzend teilte er mit, weder mit Herrn S. noch einer anderen Person im Nachhinein darüber gesprochen zu haben.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

#### **15-P-2010-01487-00**

Blankenheim

#### Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Die Gemeinde Blankenheim und der Investor haben mehrere Alternativen erarbeitet. Der gewählte Entwurf hat die geringsten negativen Auswirkungen auf die visuelle Integrität des Denkmals, das in seiner materiellen Substanz unangetastet bleibt. Die Gemeinde Blankenheim als untere Denkmalbehörde hat das denkmalrechtliche Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt. Das Amt für Denkmalpflege hat keine Entscheidung des Ministeriums als oberste Denkmalbehörde herbeigeführt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr hat als oberste Denkmalbehörde keine Handhabe, in das Verfahren einzugreifen.

**15-P-2010-01543-00**

Bocholt  
Grundsicherung

Die vom Fachbereich Soziales der Stadt Bocholt getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Mit Schreiben vom 10.03.2010 wurde Herrn M. die Abrechnung der Betriebskostenumlage für das Jahr 2009 von seinem Vermieter übersandt. Das sich ergebende Guthaben in Höhe von 72,36 € sollte ausweislich der Abrechnung mit der zum 01.04.2010 fälligen Miete der Eheleute M. verrechnet werden.

Laut Mitteilung der Stadt Bocholt hat Herr M., entgegen seines Vorbringens, die Stadt allerdings nicht über die erfolgte Betriebskostenumlage unterrichtet und diese dort auch nicht eingereicht. So konnte die vorgesehene Verrechnung des Guthabens erst nach Vorlage der Betriebskostenabrechnung durch den Vermieter im August 2010 erfolgen. Eine Auszahlungskürzung der unmittelbar an Herrn M. geleisteten sozialhilferechtlichen Leistungen war damit nicht verbunden.

**15-P-2010-01556-00**

Leopoldshöhe  
Rundfunk und Fernsehen

Herr H. begehrt Informationen über den neuen Rundfunkbeitrag und bittet um Auskunft, wie er sich gegen den neuen Beitrag zur Wehr setzen kann und ob das Bundesverfassungsgericht seine etwaige Klage annehmen würde. Er erhält hierzu eine Kopie der ausführlichen Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 31.01.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

Des Weiteren erhält er den Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Drucksache 15/1303), der dem Landtag zur Zustimmung vorliegt.

**15-P-2010-01564-00**

Detmold  
Jugendhilfe

Die vom Jugendamt Detmold getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Das Jugendamt wurde mit vielfältigen jugendhilferechtlichen Maßnahmen zunächst für die Herkunftsfamilie von Frau L. und später für sie selbst und im Interesse ihres Kindes tätig.

Es begleitete und beriet Frau L. in ihrer schwierigen - durch die häuslichen Verhältnisse bedingten - Lebenssituation und vermittelte zunächst die Unterbringung in einer Kriseninterventionsgruppe und später in einer Mutter-Kind-Einrichtung, um der jungen Frau und ihrer Tochter eine Chance für ein gemeinsames Leben zu geben. Als dies misslang, regelte das Amt das Pflegeverhältnis und die Umgangskontakte der Eltern mit dem Kind.

Die in diesem Zusammenhang getroffenen Entscheidungen wurden durch zwei Gutachten und gerichtliche Beschlüsse zum Sorgerecht gestützt.

Die Regelungen des Sprachgebrauchs für die Bezugspersonen soll der inzwischen Dreijährigen die Sicherheit vermitteln, in einem beständigen Familienverbund leben zu können. Ihre Wurzeln zur Herkunftsfamilie werden trotzdem aufrechterhalten.

Hierzu dient auch der regelmäßige Umgang mit beiden Elternteilen. Die künftigen Modalitäten waren im Januar 2011 Gegenstand eines gemeinsamen Hilfeplangesprächs und wurden vom Jugendamt in einem Protokoll festgehalten. Weder Frau L. noch der Kindesvater haben bisher von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Änderungswünsche zum Protokoll vorzutragen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau L. und dem Kindesvater, im Interesse ihrer Tochter auch weiterhin vertrauensvoll mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten.

Hinsichtlich der Sorgerechtsregelungen liegen Beschlüsse des Amtsgerichts Detmold und des Oberlandesgerichts Hamm vor. Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit, ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, gerichtliche

Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

**15-P-2010-01594-00**

Hülsede

Beförderung von Personen

Die Petition wird mit der Petition Nr. 15-P-2010-01598-00 verbunden.

**15-P-2010-01609-00**

Hamburg

Ordnungswesen

Ein Teil der in der Petition gestellten Forderungen ist bereits geltendes Recht.

Die Ausweisung von Freilaufflächen für Hunde unterliegt der kommunalen Selbstverwaltung. Dem Petitionsausschuss ist es aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, in diesem Zusammenhang unmittelbar Einfluss auf die Kommunen zu nehmen.

Für den Tierschutz liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund. Soweit es Herrn N.-W. um den Erlass eines Heimtierzuchtgesetzes geht, wird eine Kopie der Petition zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

Die vom Landtagsausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz beabsichtigte Fortführung der Auswertung neuer Erkenntnisse nach Abschluss der Evaluation des Landeshundegesetzes ist noch nicht abgeschlossen. Mit einer kurzfristigen Änderung des Landeshundegesetzes im Sinne der Petition ist daher nicht zu rechnen.

Zur weiteren Information erhält Herr N.-W. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 16.02.2011.

**15-P-2010-01639-00**

Lüdenscheid

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichten lassen und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass in der derzeit laufenden Gesetzesinitiative der Landesregierung zur Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes eine

Regelung vorgesehen ist, nach der den zu den Jobcentern zugewiesenen Beschäftigten das Wahlrecht und die Wählbarkeit auch in den abgebenden Dienststellen zugestanden wird.

Damit wäre dem Anliegen von Herrn L. entsprochen. Allerdings ist noch nicht absehbar, ob diese Regelung im weiteren Verfahren Bestand haben wird und wann die beabsichtigten Gesetzesänderungen in Kraft treten werden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01656-00**

Dortmund

AusländerrechtKrankenhäuser

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wurde von Frau H. am 16.12.2010 geltend gemacht. Nach der Feststellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden ihr diese Leistungen gewährt. Hierzu zählen auch Leistungen bei Krankheit. Damit ist der Petition entsprochen.

**15-P-2010-01657-00**

Hülsede

Beförderung von Personen

Die Petition wird mit der Petition Nr. 15-P-2010-01598-00 verbunden.

**15-P-2010-01662-00**

Kamen

Ausländerrecht

Über die Erteilung des erforderlichen Visums zur Familienzusammenführung entscheidet die zuständige deutsche Auslandsvertretung, hier die deutsche Botschaft in Ankara. Diese hat den Visumsantrag inzwischen bestandskräftig abgelehnt.

Die Ausländerbehörde des Kreises Unna hat lediglich im Rahmen eines internen Beteiligungsverfahrens eine Zustimmung verweigert, da die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen. Dem Antrag des Herrn A. konnte nicht zugestimmt werden, da die Sicherung des

Lebensunterhalts der Familie nicht gegeben ist und Herr A. durch sein strafrechtliches Verhalten gezeigt hat, dass er die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht achtet.

Für die Entscheidung über das beantragte Visum ist allein die vom Auswärtigen Amt ermächtigte Auslandsvertretung in der Türkei - im vorliegenden Fall die Deutsche Botschaft in Ankara - zuständig.

Somit kann dem Anliegen allein auf Bundesebene entsprochen werden. Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **15-P-2010-01692-00**

Köln

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn D. unterrichtet und festgestellt, dass kein Anlass zu Maßnahmen besteht.

Die Klinik hatte nach einer Brandstiftung veranlasst, Feuerzeuge aller Patientinnen und Patienten der betreffenden Aufnahme- und Krisenstation in Gewahrsam zu nehmen, um ähnliche Vorfälle zu verhindern.

Die Klinik hat Sorge getragen, dass den Patientinnen und Patienten das Rauchen tagsüber in dafür vorgesehenen Raucherräumen möglich ist und für die Nacht auf Wunsch Nikotinersatz zur Verfügung gestellt wird. Der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug hat zwischenzeitlich veranlasst, dass darüber hinaus das Rauchen auf dem Zimmer zwischen dem Beginn des Nachteinschlusses und dem Beginn der Nachtruhe im Einzelfall gestattet wird, wenn dies aus therapeutischen bzw. unter Sicherheitsaspekten vertretbar ist.

#### **15-P-2010-01695-00**

Köln

Hilfe für behinderte Menschen  
Straßenverkehr

Die Voraussetzungen des Merkzeichens „aG“ lagen zumindest im Zeitpunkt der letzten Entscheidung eindeutig nicht vor. Auch liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung zur Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen außerhalb der „aG-Regelung“ nicht vor. Die Voraussetzungen

des Merkzeichens „aG“, wie Querschnittlähmung, Doppelamputation der Beine, etc., werden nicht nur knapp, was Voraussetzung der Ausnahmegenehmigung ist, verfehlt, sondern sehr deutlich.

Da eine Verschlechterung des Herzleidens nahezu ein Jahr nach der Untersuchung nicht ausgeschlossen werden kann, ist die Stadt Köln bereits angewiesen worden, einen entsprechenden kardiologischen Befund beizuziehen. Des Weiteren ist die Stadt gebeten worden sicherzustellen, dass telefonische Anfragen angenommen und Anträge in angemessener Zeit bearbeitet werden.

#### **15-P-2010-01713-00**

Kempen

Rundfunk und Fernsehen

Mit der Petition beklagt sich Herr A. allgemein über TV-Gewinnspiele und ist der Auffassung, dass jeder Anrufer/Teilnehmer die gleichen Gewinnchancen erhalten muss, weil auch jeder Anrufer die gleiche Gebühr kostet.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrundeliegenden Sachverhalt und die rechtliche Bewertung von der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) ausführlich berichten lassen. Nach der Stellungnahme der Landesregierung vom 28.02.2011 konnten keine Rechtsverstöße festgestellt werden. Zur weiteren Information erhält Herr A. eine Kopie dieser Stellungnahme.

Der Petitionsausschuss kann Herrn A. nur empfehlen, sich bei konkreten Beschwerden über bestimmte Gewinnspielsendungen direkt an die Landesmedienanstalt zu wenden.

#### **15-P-2010-01748-00**

Düsseldorf

Recht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Frau B. und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Nach Überprüfung des dargelegten Sachverhalts durch die Landesregierung (Justizministerium) entspricht die Berechnung des Dienstjubiläums den tarifrechtlichen Bestimmungen.

Frau B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 25.01.2011.

#### **15-P-2010-01781-00**

Herzogenrath  
Jugendhilfe

Das Jugendamt der Stadt Krefeld hat zwischenzeitlich die Zahlung der Fahrtkostenerstattung an die Eheleute B. in beantragter Höhe vorgenommen.

Das Jugendamt hat gegenüber dem Petitionsausschuss angedeutet, dass den Eheleuten B. nunmehr auch kurzfristig die rückwirkende Zahlung von Pflegegeld bewilligt werden soll.

Es bedauert die aus krankheitsbedingten Gründen eingetretene Verzögerung in der Bearbeitung.

Dem Anliegen von Frau B. ist damit in vollem Umfang entsprochen worden.

#### **15-P-2010-01783-00**

Kirchlengern  
Straßenbau

Das Einziehungsverfahren wurde entsprechend der gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Nach Abwägung aller Einwände gegen die Einziehung hat der Gemeinderat beschlossen, die Einziehung des Teilbereichs der Gemeindestraße „Steinmeiers Feld“ in der Gemarkung Klosterbauerschaft, Flur 5, Flurstück 46 zu vollziehen. An mehreren Stellen werden auf der Grundlage vorgetragener Bedenken Verbesserungen realisiert. Klagen wurden nicht erhoben. Die Einziehung der Straße ist damit bestandskräftig.

#### **15-P-2010-01784-00**

Dinslaken  
Hilfe für behinderte Menschen

Die begehrte Schwerbehinderteneigenschaft (Grad der Behinderung von 50) kann festgestellt werden. Der Kreis Wesel ist aufgefordert worden, einen entsprechenden Bescheid zu erteilen.

#### **15-P-2010-01806-00**

Herne  
Gesundheitswesen  
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn P. für den Fall, dass er künftig keinen Vertragszahnarzt findet, der ihn als „Kassenpatienten“ behandelt, sich an die für seinen Wohnort zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe, Auf der Horst 25, 48147 Münster, Telefon 0251/507-0 zu wenden. Diese hat sich auch im Einzelfall im Rahmen ihres Sicherstellungsauftrags um einen Behandlungsplatz zu bemühen.

Sollte ihm kein Vertragszahnarzt benannt werden, der ihn behandelt, kann er sich an die zuständige Rechtsaufsicht über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen Lippe wenden. Dies ist das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211/8618-50.

Der Ausschuss empfiehlt Herrn P., sich mit der Privatrechnung an seine Krankenkasse zu wenden, um zu klären, ob es sich um eine unaufschiebbare Leistung gehandelt habe und die Rechnung im Rahmen der Kostenerstattung nach § 13 Abs. 3 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs ggf. übernommen werden kann.

Die örtliche Zuständigkeit des Trägers der Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II richtet sich nach dem Bezirk, in dem der Hilfebedürftige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für den Zeitraum, in dem Herr P. in Bochum wohnte, war deshalb die ARGE Bochum zuständig. In diesem Zeitraum war eine Umschulung nicht Gegenstand der Beratung durch das Sonderteam „Arbeitsvermittlung für Rehabilitanden und Schwerbehinderte“.

Zu dem Gespräch zwischen Herrn P. und der Geschäftsführerin der ARGE Bochum sowie dem Sachbearbeiter für das Kundenreaktionsmanagement kann von dritter Seite keine Stellungnahme abgegeben werden. Die ARGE versichert jedoch, dass Herr P. zu Bewerbungsaktivitäten ermutigt, aber auch auf mögliche Hindernisse bei der Integration in den Arbeitsmarkt aufgrund seiner gesundheitlichen Situation hingewiesen wurde. Die Arbeitsweise und Entscheidungen der ARGE sind nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Beschwerde von Herrn P. über die ARGE Herne hat der Ausschuss die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben.

**15-P-2010-01859-00**

Emsdetten  
Regionale Wirtschaftsförderung  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den von Frau S. vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und stellt nach Abschluss der Prüfung fest, dass erwerbsfähige Hilfebedürftige, die eine selbständige Tätigkeit ausüben, durch Leistungen zur Eingliederung unterstützt werden können. Vor dem Hintergrund, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handelt, ist die Ablehnung der Unterstützung für Frau S. nicht zu beanstanden, da bereits eine selbständige Tätigkeit ausgeführt wurde. Frau S. hat jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf ergänzende Leistungen nach dem zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zu stellen.

Eine Steuererstattung ist nach Antragstellung auf die Leistungen nach dem SGB II ebenfalls als Einkommen zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde eine Neuberechnung der zu gewährenden Leistungen erforderlich, die dann zu einer Rückforderung führte.

Die Arbeitsweise und Entscheidungen des Kreises Steinfurt und der Stadt Emsdetten entsprechen der Rechtslage und sind somit nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01863-00**

Schwerte  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Vorbringen von Frau Z. war, auch den Bereich Justiz betreffend, im Wesentlichen bereits Gegenstand einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss. Auf den Beschluss vom 05.10.2010 zur Petition Nr. 14-P-2010-23510-00 wird daher verwiesen.

Soweit Frau Z. die Schließung von einem Bolzplatz und einer Schulfläche in Schwerte

wegen erhöhter Nickelwerte anspricht, hat der Petitionsausschuss eine Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) eingeholt. Danach ist eine unmittelbare Gefährdung des Wohles der Allgemeinheit durch die vorgefundenen Belastungen auf den beiden Flächen nicht festzustellen.

Zur weiteren Information erhält Frau Z. eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung vom 07.02.2011.

**15-P-2010-01866-00**

Telgte  
Rundfunk und Fernsehen

Der Westdeutsche Rundfunk hat zwischenzeitlich den am 11.11.2010 erteilten Widerspruchsbescheid aufgehoben. Das somit noch anhängige Widerspruchsverfahren ruht bis zur Entscheidung des Obergerichtes in einem Parallelverfahren.

Zur weiteren Information erhält Herr P. eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 18.02.2011.

**15-P-2010-01877-00**

Leverkusen  
Staatsangehörigkeitsrecht

Gemäß § 4 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der bis zum 31.12.1974 geltenden Fassung (RuStAG) erwarb ein eheliches Kind die deutsche Staatsangehörigkeit nur dann, wenn der Vater deutscher Staatsangehöriger war. Da der Vater von Herrn E. britischer Staatsangehöriger war, erwarb Herr E. mit der Geburt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach Aktenlage sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass Herr E. einen Antrag auf Erklärungswerb gemäß Artikel 3 des Reichs- und Staatsangehörigkeits-Änderungsgesetzes 1974 gestellt hatte.

Da Herr E. mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, besteht für ihn die Möglichkeit der privilegierten Einbürgerung nach § 9 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG), zumal auch eine Berücksichtigung der früheren Aufenthalte in Deutschland erfolgen kann. Einen entsprechenden Antrag richtete er 2010

an die Stadt Leverkusen. Da Herr E. nicht in Deutschland zur Schule gegangen ist, wurde er gebeten, zum Nachweis der für die Einbürgerung vorausgesetzten staatsbürgerlichen Kenntnisse den Einbürgerungstest abzulegen. Am 03.08.2010 hat die Stadt Leverkusen Herrn E. an die Vorlage der Bescheinigung über den erfolgreichen Einbürgerungstest erinnert. Abgesehen von der nun eingereichten Petition hat er sich seit der Antragstellung nicht mehr bei der Einbürgerungsbehörde gemeldet.

Aufgrund der erneuten Befassung mit der Einbürgerungsangelegenheit hat die Einbürgerungsbehörde in Aussicht gestellt, dass im Hinblick auf die Vita des Einbürgerungsbewerbers das Vorliegen der staatsbürgerlichen Kenntnisse möglicherweise auch ohne Regelnachweis festgestellt werden kann. Es wird Herrn E. daher empfohlen, bei der Einbürgerungsbehörde der Stadt Leverkusen vorzusprechen, um die noch offenen einbürgerungsrechtlichen Fragen zu klären.

#### **15-P-2010-01885-00**

Siegen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Siegen die Ermittlungsverfahren 13 Js 244/09 und 13 Js 368/10 eingestellt hat und die Beschwerden von Herrn F. gegen die Verfahrenseinstellungen ohne Erfolg geblieben sind. Das Justizministerium hat die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Siegen und des Generalstaatsanwalts in Hamm geprüft, jedoch Anlass zu Beanstandungen nicht gesehen.

Er hat weiter davon Kenntnis genommen, dass sich das von Herrn F. gerügte dienstliche Verhalten einer Referentin des Justizministeriums als beanstandungsfrei erwiesen hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

#### **15-P-2010-01891-00**

Düsseldorf  
Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die vom Jugendamt der Stadt

Bochum getroffenen Maßnahmen rechtlich nicht zu beanstanden sind.

Mit den Eltern wurden im Kinderschutzbund Bochum Einzelgespräche geführt, um begleitete Umgangskontakte von Herrn R. mit seiner Tochter Melissa einrichten zu können. Begleitete Umgangskontakte haben allerdings nicht stattgefunden, da sich die Eltern nicht mehr gemeldet hatten. Das Jugendamt hat am 21.01.2011 die Eltern nochmals mit der Bitte angeschrieben, sich beim Kinderschutzbund zu melden und Termine für begleitete Umgangskontakte abzusprechen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten. Die Beratungsstelle des Jugendamts - ebenso wie der Kinderschutzbund - wird Herrn R. auch weiterhin zur Verfügung stehen.

Sollte die Kindesmutter begleiteten Umgangskontakten auch weiterhin nicht zustimmen, besteht für Herrn R. nur noch die Möglichkeit, beim zuständigen Familiengericht die Durchführung von begleiteten Umgangskontakten zu beantragen.

Von dieser Möglichkeit hat Herr R. zwischenzeitlich Gebrauch gemacht.

#### **15-P-2010-01898-00**

Simmerath  
Straßenbau

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Unter Berücksichtigung der zukünftig geringeren Mittelzuweisung des Bundes für den Bundesfernstraßenbau, finden zurzeit auf Landesebene Priorisierungen statt. Das Ergebnis steht noch nicht fest. Unabhängig davon ist vorgesehen, laufende Planungsschritte nicht abzubrechen, so dass für die Umgehung Kesternich die Linienbestimmung abzuschließen ist.

Im Rahmen des anstehenden Verfahrens besteht für die Interessengemeinschaft die Möglichkeit, Ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Gemäß dem vorliegenden Verkehrsgutachten wird die Ortsdurchfahrt in Kesternich im Prognosejahr 2025 eine durchschnittliche

werktägliche Belastung von 8.400 Kfz/24h haben. Nach Umsetzung der Ortsumgehung wird diese Belastung um ca. 6.000 Fahrzeuge abnehmen. Die Verkehrszahlen werden u. a. auf Grundlage der Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2010 nochmals geprüft. Dabei werden auch die seitens des Petenten eingebrachten Einwände hinsichtlich der Verkehrsbelastung und der Bevölkerungsentwicklung mit einbezogen. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden seitens des Gutachters im Rahmen der Bürgerbeteiligung erläutert.

Nach Bewertung aller Stellungnahmen werden die Unterlagen an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geleitet.

#### **15-P-2010-01910-00**

Köln

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln in dem Verfahren 61 Js 621/10 öffentliche Klage gegen Herrn F. erhoben hat. Die Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden.

Das Amtsgericht Köln hat in dem Verfahren 61 Js 621/10 auf Antrag der Staatsanwaltschaft Köln Untersuchungshaft gegen Herrn F. angeordnet. Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat ferner Kenntnis von den Gründen genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Köln die Ermittlungen in dem Verfahren 62 Js 436/09 noch nicht abschließen können. Die Staatsanwaltschaft Köln ist um einen zeitnahen Abschluss der Ermittlungen bemüht. Ihre Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Es wird kein Anlass zu weiteren Maßnahmen gesehen.

#### **15-P-2010-01914-00**

Düsseldorf

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Nach der Aufgabe der Nutzung des Truppenübungsplatzgeländes Düsseldorf-Rath, Grütersaaper Weg, betreibt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die

Veräußerung der im Eigentum des Bundes stehenden Fläche von rd. 202 ha. Gebote konnten bis zum 30.09.2010 abgegeben werden. Der Bereich ist im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Die Voraussetzungen zur Ausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts durch die Gemeinde sind nur anhand des zwischen dem Grundstückseigentümer und einem Dritten notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrags prüfbar. Im konkreten Fall liegt der Stadt bisher jedoch noch kein zwischen dem Bund und einem potentiellen Käufer geschlossener Grundstückskaufvertrag vor, der eine Überprüfungsmöglichkeit bietet. Letztendlich obliegt die Entscheidungskompetenz über die Ausübung des Vorkaufsrechtes den politischen Gremien der Stadt.

Die Stadt wird alle rechtlichen Möglichkeiten nutzen, ihre landschaftsrechtlich verankerten Interessen an dem Areal zu erhalten und zu sichern. Der Rat der Stadt Düsseldorf hat im September 2010 beschlossen, dass der dort vielfältig gegliederte Landschaftsraum und seine besondere Bedeutung für die Erholung uneingeschränkt erhalten bleiben soll.

In Ausübung ihrer Planungshoheit hat die Stadt zwischenzeitlich einen Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs gefasst, der vorrangig die Planungsziele Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft, für Wald sowie von öffentlichen Straßen- und Wegeflächen zur Grundlage hat.

Es ist davon auszugehen, dass mit den genannten Beschlüssen des Rats der Stadt Düsseldorf dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde. Das Handeln der Stadt bietet keine Ansatzpunkte für kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten. Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **15-P-2010-01920-00**

Castrop-Rauxel

##### Rechtspflege

##### Jugendhilfe

##### Private Wohlfahrtspflege

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Petition gewonnenen Erkenntnisse ist die Verfahrensweise des Jugendamts der Stadt Castrop-Rauxel nicht zu beanstanden.



Aufgrund der verschiedenen Hinweise auf Gewaltanwendungen durch Herrn M. waren die Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls und die Einleitung des familiengerichtlichen Verfahrens angemessen.

Den Eheleuten M. wird angeraten, im Interesse der Kinder zu der früheren Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Arbeiterwohlfahrt zurückzufinden, um so zur Entspannung der familiären Situation beizutragen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss versagt, die Entscheidungen in dem von der Petition angesprochenen familiengerichtlichen Verfahren zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss hat Kenntnis genommen von der Sachbehandlung des Verfahrens 104 Js 856/10 der Staatsanwaltschaft Dortmund und den Gründen, aus denen diese von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Eheleute M. erhalten eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 15.02.2011.

#### **15-P-2010-01921-00**

Billerbeck  
Baugenehmigungen

Die auf dem Grundstück Gemarkung Billerbeck-Kspl, Flur 15, Flurstück 98 errichtete Halle ist auf der Grundlage des § 35 des Baugesetzbuchs (BauGB) nicht genehmigungsfähig, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die untere Bauaufsichtsbehörde den Vollzug der Ordnungsverfügungen vom 31.07.2003 mehrmals ausgesetzt hat, um dem Petenten Gelegenheit zu geben, die Voraussetzungen für einen nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierten Betrieb zu schaffen. Dies ist jedoch leider nicht gelungen.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Möglichkeit, dem Petenten den Fortbestand der Halle in Aussicht zu stellen.

#### **15-P-2010-01923-00**

Ratingen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat keinen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung des sozialgerichtlichen Verfahrens S 28 (23) SO 49/0. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Arbeit der Gerichte und auf deren Entscheidungen Einfluss zu nehmen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 08.02.2011.

#### **15-P-2010-01927-00**

Schloß Holte-Stukenbrock  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn S. unterrichtet.

Nach Überprüfung durch die Landesregierung (Finanzministerium) besteht keine rechtliche Möglichkeit, seiner Anregung, die Aufwendungen für stationäre Krankenhausbehandlungen unmittelbar durch die Beihilfestellen an die Kliniken erstatten zu lassen, zu entsprechen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.02.2011.

#### **15-P-2010-01944-00**

Hagen  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Aachen aus Anlass der Petition ein Ermittlungsverfahren gegen noch unbekannte Bedienstete der Justizvollzugsanstalt Aachen wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt eingeleitet hat, in dem die Ermittlungen andauern.

Der Petitionsausschuss hat sich des Weiteren über die Gründe für eine zeitlich befristete Unterbringung des in der Petition

angesprochenen Mitgefangenen von Herrn R. in Einzelhaft in der Justizvollzugsanstalt Aachen informiert und außerdem zur Kenntnis genommen, dass eine Überprüfung keine Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Bochum ergeben hat.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

**15-P-2010-01948-00**

Castrop-Rauxel  
Gewerbeaufsicht; Gewerberecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Herr M. die Wohnung Dortmundener Straße 165 in Castrop-Rauxel nicht mehr bewohnt. Sein Anliegen hat sich damit erledigt.

**15-P-2010-01950-00**

Langenfeld  
Psychiatrische Krankenhäuser  
Rechtspflege

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass Herrn H. aus therapeutischer Sicht zurzeit keine Lockerung gewährt werden kann. Aufgrund des ablehnenden Verhaltens von Herrn H. ist keine Einschätzung zur erneuten Diagnosestellung und des von Herrn H. ausgehenden Risikos möglich, so dass die therapeutische Leitung von einem Fortbestehen der Gefährlichkeit ausgehen muss. Somit kann kein ausreichender Schutz der Allgemeinheit durch das Klinikpersonal bei Gewährung einer Lockerung verantwortlich gewährleistet werden. Der Petitionsausschuss hofft, dass sich Herr H. der geschlechtstherapeutischen Behandlung öffnet, um so bei einem Therapieerfolg entsprechende Lockerungen zu erhalten.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01955-00**

Lippstadt  
Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn B. unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) festgestellt, dass auch eine Unterbringung im Langzeitbehandlungsbereich einer Einrichtung des Maßregelvollzugs den Vorschriften des Maßregelvollzugsgesetzes entspricht.

Zentrale Behandlungsangebote sind Ergo-, Arbeits- und Sporttherapie, Freizeit- sowie stationsinterne Aktivitäten. Die Behandlung erfolgt durch ärztliches, psychologisches, psychologisch-psychotherapeutisches und erzieherisch-pflegerisches Personal. Individuelle Therapiesprache sind jederzeit möglich.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei allen Patientinnen und Patienten, die im Langzeitbehandlungsbereich untergebracht sind, im Rahmen des Behandlungsplans eine regelmäßige Prüfung erfolgt, ob eine Rückverlegung in den Behandlungsbereich möglich und sinnvoll ist.

**15-P-2010-01967-00**

Hamm  
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, die zur Rückverlegung von Herrn W. in die Justizvollzugsanstalt Hamm geführt haben, unterrichtet. Sie geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die medizinische Versorgung ist gesichert.

Darüber hinaus hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass der Petent bei einer bedingten Entlassung nach Verbüßen von zwei Dritteln der Freiheitsstrafe eine Therapiemaßnahme anstrebt. Es ist sachgerecht, dass die Anstaltsleitung im Hinblick darauf davon absieht, derzeit eine erneute Verlegung in den offenen Vollzug zu prüfen. Die Entscheidung der zuständigen Strafvollstreckungskammer bleibt abzuwarten.

**15-P-2010-01975-00**

Wesel

Ausbildungsförderung für Studenten

Sowohl der Rückforderungsbescheid des Studentenwerks Essen-Duisburg vom 29.04.2010 als auch der Bescheid vom 28.10.2010 über die Ablehnung des Erlasses der Rückforderung entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen und sind daher nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss kann Frau I. nur empfehlen, dem Studentenwerk Essen-Duisburg die für eine Überprüfung ihres Stundungsantrags notwendigen Nachweise und Erklärungen kurzfristig zu übersenden.

Zur näheren Information über die Sach- und Rechtslage erhält Frau I. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 14.02.2011.

Die Petition wird, soweit sie sich gegen bundesgesetzliche Vorschriften richtet, zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.

**15-P-2010-01979-00**

Oelde

Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau A. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) die Voraussetzungen für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner für Frau A. nicht vorliegen.

Die für Frau A. maßgebliche Änderung in den Voraussetzungen zum Zugang zur Krankenversicherung der Rentner haben sich nicht 1982, sondern erst im Jahr 1989 geändert. Zum Zeitpunkt der Änderung dieser Voraussetzungen, dem 01.01.1989, war Frau A. jedoch privat krankenversichert, so dass sie über die fraglichen Änderungen nicht von einer gesetzlichen Krankenkasse informiert werden konnte.

Insofern sieht der Ausschuss keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) Maßnahmen zu empfehlen.

**15-P-2010-01990-00**

Bad Vilbel

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Beschwerde von Herrn Dr. S. durch die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) überprüfen lassen und festgestellt, dass die durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung vorgenommene Kürzung seiner Versorgungsbezüge nicht berechtigt war.

Bei der Herrn Dr. S. gezahlten Vergütung handelt es sich um Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit nach § 43 des Hochschulgesetzes. Da er das 65. Lebensjahr bereits im Jahr 2006 vollendet hat, unterliegen diese Einkünfte jedoch nicht der Regelungsvorschrift des § 53 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Regelungs- und Rückforderungsbescheid vom 4.11.2010 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung aufgehoben und der einbehaltene Betrag inzwischen wieder ausbezahlt wurde.

**15-P-2010-01991-00**

Lünen

Arbeitsförderung

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass es bei der Bearbeitung der Angelegenheiten von Frau M. ab September 2010 leider zu Zeitverzögerungen gekommen ist. Soweit die eingetretenen Verzögerungen durch das Jobcenter Kreis Unna verursacht wurden, wird dies vom Jobcenter ausdrücklich bedauert.

Hinsichtlich der beiden vom Jobcenter noch nicht beschiedenen Widersprüche gegen den Bescheid vom 04.08.2010 und gegen die Ablehnung einer darlehensweisen Bewilligung einer Erstausrüstung für die neue Wohnung von Frau M., ist die eingetretene Verzögerung in der Bearbeitung allerdings größtenteils nicht dem Jobcenter zuzurechnen. Mit einer Entscheidung ist nunmehr kurzfristig zu rechnen. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Die Beschwerden gegenüber einzelnen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jobcenters Kreis Unna können nicht nachvollzogen werden, da in der Vergangenheit kein persönlicher Kontakt

bestand. Die Behauptung, die Teamleiterin habe eine Bearbeitungszeit von neun bis dreizehn Wochen für normal erklärt, wird bestritten. Vielmehr wäre von Bearbeitungszeiten von vier bis sechs Wochen die Rede gewesen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau M. und ihren Ansprechpartnern beim Jobcenter, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs die Grundlage für eine künftige vertrauensvolle Zusammenarbeit zu schaffen.

#### **15-P-2010-01993-00**

Radevormwald

Jugendhilfe

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte gefunden, die gegen die Rechtmäßigkeit der vom Jugendamt Radevormwald getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sprechen.

Die Verfahrensweise des Jugendamts basiert auf der Grundlage familiengerichtlicher Entscheidungen und ist nicht zu beanstanden.

Wegen der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann er auch keinen Einfluss auf künftige Entscheidungen der Gerichte nehmen. Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

#### **15-P-2010-02017-00**

Bad Oeynhausen

Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die erneute Petition zum Anlass genommen, die Landesregierung um eine weitere Stellungnahme zu bitten. Das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr hat daraufhin am 09.02.2011 zu den vorgebrachten Argumenten detailliert berichtet.

Nach Auffassung des Ausschuss besteht zum gegenwärtigen Zeitpunkt aufgrund der Darlegungen des Ministeriums kein Handlungsbedarf. Nach Fertigstellung der

sogenannten Nordumgehung in ca. vier bis fünf Jahren wird die Stadt Bad Oeynhausen die tatsächlichen Verkehrsbelastungen und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen prüfen. Der Lärmaktionsplan wird dann fortgeschrieben.

Es bleibt dem Petenten unbenommen, sich nach Fertigstellung der Nordumgehung erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

#### **15-P-2010-02021-00**

Wonsheim

Fischereiwesen

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, eine Änderung fischereirechtlicher Vorschriften in Nordrhein-Westfalen im Sinne der Petition zu empfehlen, um das Zurücksetzen von geangelten Fischen zu erleichtern. Er schließt sich der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 08.02.2011 an. Herr K. erhält eine Kopie dieser Stellungnahme.

#### **15-P-2010-02024-00**

Münster

Baugenehmigungen

Bei dem im Jahr 2010 gestellten Bauantrag handelt es sich nicht um einen Nachtrag zu dem Bauantrag aus dem Jahr 2009. Der Bauantrag vom 28.08.2009 war mit Baugenehmigung vom 28.10.2009 bereits beschieden. Das Antragsverfahren war somit abgeschlossen. Nach § 11 des Gebührengesetzes entsteht die Gebährenschild - soweit ein Antrag notwendig ist - dem Grunde nach mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, der Höhe nach mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Diese Voraussetzungen zur Gebährenehebung waren hier erfüllt. Der in wesentlichen Teilen (Lage des Gebäudes, Höhe, Breite und Grundrissgestaltung) veränderte Bauantrag ist als neuer Antrag zu werten, der wiederum eine Gebährenschild auslöst.

Der Oberbürgermeister der Stadt Münster als untere Bauaufsichtsbehörde hat die Gebähren für die Baugenehmigungen richtig berechnet. Die erhobenen Gebähren für die Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften bewegen sich im unteren bzw. mittleren Feld des Gebährenrahmens und

wurden ermessensfehlerfrei festgesetzt. Die Entscheidungen des Oberbürgermeisters der Stadt Münster entsprechen den gebührenrechtlichen Vorgaben und sind nicht zu beanstanden.

**15-P-2010-02029-00**

Erkelenz  
Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Danach hat die Stadt Erkelenz den Geschäftsführer der Diskothek im Laufe mehrerer Gespräche, unter anderem auch im Beisein der Anwohner, wiederholt auf seine Verpflichtung hingewiesen, die ihm erteilten Auflagen einzuhalten. Auch wurde er im Rahmen von Anhörungs- bzw. Bußgeldverfahren schriftlich belehrt.

Aufgrund der daraufhin vereinbarten Maßnahmen, wie die regelmäßige Kontrolle der Straße, Aufstellung einer beweglichen Toilette, Ausleuchtung dunkler Bereiche, Wiederaufrichtung umgestoßener Bauzäune, Entfernung von Unrat, Einbau einer Zeitschaltuhr zur rechtzeitigen automatischen Abschaltung der Musik, Einhaltung von Sperrzeiten, dürften die vorgetragenen Differenzen zwischenzeitlich ausgeräumt sein.

Von Seiten der Stadt ist im Einvernehmen mit dem Kreis darüber hinaus eine Ordnungsverfügung vorgesehen, die den Einbau eines Schallpegelbegrenzers vorschreibt, damit eine Begrenzung der Emissionen nach oben künftig sichergestellt ist. Nach alledem wurden die Ursachen für die vorgetragenen Beschwerden weitestgehend beseitigt. Dem Anliegen der Petenten wurde hinreichend entsprochen. Das Vorgehen der Stadt ist daher nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht somit derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung weitere Maßnahmen zu empfehlen. Er bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

**15-P-2010-02037-00**

Essen  
Handwerksrecht

Die Rechnung des Bezirksschornsteinfegermeisters für die Schornsteinfegergebühren im Drei-Familienhaus von Herrn G. entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Herr G. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 07.02.2011.

**15-P-2010-02045-00**

Bad Sassendorf  
Titel, Orden und Ehrenzeichen

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, die dazu geführt haben, dass die Landesregierung der Ordensanregung des Arbeitskreises für Senioren- und Sozialarbeit Bad Sassendorf nicht gefolgt ist.

Der Petitionsausschuss würdigt ausdrücklich die von Frau J. als Laienhelferin geleistete Sozialarbeit, sieht aber unter Berücksichtigung der gesamten Sachlage keine Veranlassung, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

Zur weiteren Information erhält Frau T. eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 10.02.2011.

**15-P-2010-02051-00**

Frechen  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn H. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Überprüfung durch die Landesregierung (Finanzministerium) hat ergeben, dass die Verdoppelung des anzurechnenden Einkommens im Dezember eines jeden Jahres zur Vermeidung von Zuvielzahlungen systemgesteuert vorgenommen wird, da die Zahlung eines Weihnachtsgeldes aus der Nebentätigkeit vermutet wird.

Sofern die Zahlung eines Weihnachtsgeldes nicht arbeitsvertraglich geregelt wurde, wird in

der Regel bei Vorlage eines Nachweises eine programmtechnische Umschlüsselung des Versorgungsfalles vorgenommen. Dadurch wird eine Verdoppelung der anzurechnenden Nebeneinkünfte unterdrückt, so dass es im Dezember nicht zu unberechtigten Einbehaltungen kommen kann.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) in den Vorjahren versäumt hat, die erforderliche datentechnische Umstellung zu veranlassen. Die Dezemberzahlung 2010 musste daher im Nachhinein korrigiert werden. Das LBV hat mitgeteilt, dass durch entsprechende Veranlassung die korrekte Auszahlung der Bezüge im Monat Dezember für die folgenden Jahre nunmehr gewährleistet sei. Die zuviel einbehaltenen Beträge sind mit den Bezügen für den Monat Februar 2011 erstattet worden.

#### **15-P-2010-02055-00**

Düsseldorf

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Behauptungen von Herrn S. zutreffen, die Maßnahmen jedoch rechtlich und therapeutisch durch seine Erkrankung begründet sind.

Durch den nächtlichen Entzug der drei Radios wird verhindert, dass Herr S. die Nachtruhe seiner Mitpatienten stört. Die ratenweise Auszahlung des Taschengeldes ist notwendig, weil er seine Mittel krankheitsbedingt nicht einteilen kann und nach vollständiger Verausgabung stark zu dissozialem und delinquentem Verhalten neigt. Die Einteilung des Geldes ist mit seinem gesetzlichen Betreuer schriftlich vereinbart.

Die Begrenzung des sonst exzessiven Rauchens ist verhaltenstherapeutisch begründet und aus Brandschutzgründen sowie entsprechend den Anforderungen des Nichtraucherchutzgesetzes notwendig.

#### **15-P-2010-02057-00**

Emmerich

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn J. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Das von Herrn J. geäußerte Unverständnis über die Verfahrensweise im Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ist nachvollziehbar. Im Hinblick auf die besondere Situation des LBV und die berechtigten Interessen der Beihilfeberechtigten an einer zeitnahen Erstattung ihrer Aufwendungen, lässt sich jedoch vorübergehend eine „gewichtete“ Bearbeitung unter Berücksichtigung eines noch vertretbar erscheinenden finanziellen Risikos nicht vermeiden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass eine Benachteiligung der Beihilfeberechtigten gegenüber den heilfürsorgeberechtigten Beamtinnen und Beamten des Landes bei der Versorgung mit Arzneimitteln grundsätzlich nicht vorliegt. Nicht rezeptpflichtige Präparate können nur unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Beihilfe erstattet werden.

Herr J. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.02.2011.

#### **15-P-2010-02060-00**

Duisburg

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn O., Schutz der Passivraucher am Arbeitsplatz, unterrichtet und nach Rückfrage bei Herrn O. festgestellt, dass sich dieser aktuell in keinem Beschäftigungsverhältnis befindet.

Daher ist weder überprüfbar, ob es sich um einen Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft handelt oder ob die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber ein auf die Arbeitsstättenverordnung gestütztes Rauchverbot aussprechen könnte bzw. müsste. Bei einem Verstoß gegen die Arbeitsstättenverordnung hätte Herr O. die Möglichkeit, sich an die Arbeitsschutzbehörde der zuständigen Bezirksregierung zu wenden.

Im Übrigen sind für die Forderung von Herrn O. nach einem grundsätzlichen Rauchverbot am Arbeitsplatz im Rahmen der Arbeitsstättenverordnung der Bund und die Europäische Union zuständig. Insofern wird die Petition zu diesem Punkt an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet.

Herr O. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit,

Emanzipation, Pflege und Alter vom 04.02.2011.

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, dem Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Integration alle den Nichtraucherschutz betreffenden Petitionen gemäß §93 der Geschäftsordnung des Landtags als Material und Diskussionsgrundlage zur Verfügung zu stellen.

**15-P-2010-02062-00**

Oer-Erkenschwick  
Straßenverkehr

Der Tochter von Frau K. kann eine Fahrerlaubnis erteilt werden, wenn sie ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen mittels eines positiven medizinisch-psychologischen Gutachtens nachweist. Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 der Fahrerlaubnis-Verordnung ist ein medizinisch-psychologisches Gutachten anzuordnen, wenn zu klären ist, ob der Betroffene noch abhängig ist oder - ohne abhängig zu sein - weiterhin berauschende Mittel oder Stoffe einnimmt. Ein Ermessen wird der Behörde nicht eingeräumt. Insoweit kann auf die Beibringung eines Gutachtens nicht verzichtet werden.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

**15-P-2010-02065-00**

Mönchengladbach  
Rechtsberatung

Die Verfahrensweisen und die Entscheidung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf in der Angelegenheit sind nicht zu beanstanden.

Herr S. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 07.02.2011 und des dazugehörigen Berichts der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 11.01.2011.

**15-P-2010-02068-00**

Neuss  
Kindergartenwesen

Das Jugendamt der Stadt Neuss hat Frau H. zwischenzeitlich eine kurzfristige Unterbringung ihres Kindes in der von ihr

gewünschten Kindertageseinrichtung zugesagt.

Das Anliegen von Frau H. hat sich damit positiv erledigt.

**15-P-2010-02072-00**

Sundern  
Rechtspflege  
Arbeitsförderung

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Soweit Frau H. ein Fehlverhalten ihres Rechtsanwalts geltend macht, ist die Rechtsanwaltskammer Hamm den Vorwürfen nachgegangen. Anhaltspunkte für eine aus berufsrechtlicher Sicht zu beanstandende Mandatsführung des Rechtsanwalts haben sich nicht ergeben.

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhaltes zum Rechtskreis des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB II) hat ergeben, dass Frau H. nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II ist. Der Leistungsantrag von Frau H. vom 01.12.2010 wurde daher mit ausführlich begründetem Bescheid vom 16.12.2010 abgelehnt. Frau H. ist Eigentümerin diverser Eigentumswohnungen und unbebauter Grundstücke, die als Vermögenswert zur Sicherung des Lebensunterhalts einzusetzen sind. Gegen den Ablehnungsbescheid wurde kein Widerspruch erhoben, so dass er zwischenzeitlich bestandskräftig ist.

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Hochsauerlandkreises und der Stadt Sundern sind nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 14.02.2011 nebst Anlage.

**15-P-2010-02076-00**

Warstein  
Wohngeld

Die Verfahrensweise der Wohngeldstelle der Stadt Warstein ist nicht zu beanstanden.

Die Wohngeldstelle hat geprüft, ob die Voraussetzungen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorliegen. Sie kann jedoch keine außergewöhnlichen Gründe erkennen. Gründe die eine Wiedereinsetzung rechtfertigen würden wurden weder bei der Wohngeldbeantragung am 14.10.2010 noch in der Petition vorgetragen. Allein die Tatsache, dass die Wohngeldempfängerin alt und schwerbehindert ist, reicht als Begründung für ein Fristversäumnis nicht aus.

Der Wohngeldbescheid enthält das Auslaufen der Leistung, da im Bescheid vom 01.10.2009 der Beginn des Bewilligungszeitraumes mit dem 01.08.2009 und das Ende des Bewilligungszeitraumes und damit das Ende der Leistung mit dem 31.07.2010 angegeben war. Zudem wurde auf Seite 3 des Bescheids ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bis zum 31.08.2010 ein Wiederholungsantrag zu stellen ist, wenn eine Unterbrechung in der Leistung des Wohngeldes nicht eintreten soll.

**15-P-2010-02084-00**

Arnsberg  
Straßenverkehr

Der Landrat des Hochsauerlandkreises ist nach erneuter Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Herrn M. die erforderlichen Voraussetzungen für die begehrte Ausnahmegenehmigung zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen erfüllen. Unter Berücksichtigung dieser Feststellung wird die Stadt Arnsberg ihm in Kürze die begehrte Ausnahmegenehmigung erteilen.

Der Petition ist damit entsprochen.

**15-P-2010-02086-00**

Wickede  
Wasser und Abwasser

Die Gemeinde Wickede (Ruhr) hat dem Petenten schriftlich zugesagt, ihrer Verpflichtung aus dem Grund-

stückschenkungsvertrag vom 23.01.1975 nachzukommen.

Der Petition wurde damit entsprochen. Der Petent hat die Erledigung seiner Petition erklärt.

**15-P-2010-02094-00**

Hannover  
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau K. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Frau K. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 22.02.2011 sowie der Berichte des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf vom 11.02.2011 und der Leitenden Oberstaatsanwältin in Düsseldorf vom 21.01.2011.

**15-P-2010-02099-00**

Köln  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über das Anliegen von Frau H. unterrichtet.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die von der AOK Rheinland/Hamburg ermittelte persönliche Belastungsgrenze in Höhe von 217,51 EUR den geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht. Dies gilt auch für die von Frau H. monierte Berücksichtigung der jährlichen Bruttoeinnahmen ihres - nicht gesetzlich krankenversicherten - Ehemannes.

Frau H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 21.02.2011.

**15-P-2010-02107-00**

Essen  
Arbeitsförderung

Die Arbeitsweisen und Entscheidungen des Jobcenters Essen sind nicht zu beanstanden.

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben,



dass Herr K. und seine Familie seit dem 13.10.2009 beim Jobcenter Essen im Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) stehen. Eine Unterbrechung des Leistungsbezugs fand in der Zeit vom 01.10.2010 bis 28.11.2010 statt, da Herr K. keinen Antrag auf Weiterbewilligung gestellt hatte.

Sowohl Herr K. als auch seine Ehefrau und die drei Kinder haben zahlreiche Einladungen zu Beratungsgesprächen nicht wahrgenommen. Das führte zunächst zur Leistungseinstellung für die Kinder. Wegen des Versäumnisses des Jobcenters Essen, einen Aufhebungsbescheid zu versenden, wurden die Leistungen jedoch rückwirkend bis zum 30.09.2010 ausgezahlt. Sanktionen wurden nicht verhängt.

Rückwirkend zum 29.11.2010 gewährt das Jobcenter Essen wieder Leistungen nach dem SGB II inklusiv Leistungen für Unterkunft und Heizung. Allerdings hat Herr K. auch hier den erforderlichen Notfalltermin zur Klärung der Rechtmäßigkeit der Leistungen am 17.12.2010 nicht wahrgenommen.

Das Jobcenter Essen übernimmt, da in der Notunterkunft, in der die Familie seit dem 01.01.2010 (mit kurzer Unterbrechung) wohnt, kein Heizungssystem zur Verfügung steht, die monatlichen Abschlagszahlungen für die Stromzufuhr an den Energieversorger.

Sofern die Familie ein angemessenes Mietangebot vorlegt und die vorherige Zusicherung des Jobcenters Essen einholt, ist das Verlassen der Notunterkunft unter Übernahme der Miet-, Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten möglich.

Der Petitionsausschuss kann Herrn K. und seiner Familie nur empfehlen, künftig im eigenen Interesse konstruktiv mit dem Jobcenter zusammenzuarbeiten und zur Vermeidung von Sanktionen ihren Mitwirkungspflichten regelmäßig nachzukommen.

#### **15-P-2010-02133-00**

Billerbeck

#### Hilfe für behinderte Menschen

Der Kreis Coesfeld hat dem Anliegen von Frau H. zwischenzeitlich entsprochen. Die nunmehr vorgenommene Bewertung mit einem GdB (Grad der Behinderung) von 70 ist zutreffend.

#### **15-P-2010-02139-00**

Essen

#### Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Überprüfung und Bewertung des Sachverhalts führte nicht zur Feststellung von Mängeln der polizeilichen Ermittlungsführung. Die am 23.08.2010 erstattete Strafanzeige gegen unbekannt wegen Warenbetrugs wurde am 24.08.2010 auf elektronischem Wege an das zuständige Kriminalkommissariat der Kreispolizeibehörde Essen übersandt und nach Eingang der Originalanzeige am 27.08.2010 einem Sachbearbeiter zugeschrieben. Am 30.08.2010 regte dieser bei der Staatsanwaltschaft Essen eine Kontoinhaberfeststellung an, um die Personalien des Tatverdächtigen zu ermitteln, und übersandte den Ermittlungsvorgang. Nach Feststellung der Daten wurde die Ermittlungsakte durch die Staatsanwaltschaft Essen am 18.11.2010 zuständigkeitshalber an die Kreispolizeibehörde Wuppertal mit dem Ersuchen um verantwortliche Vernehmung des dort wohnhaften Beschuldigten übersandt. Am 26.11.2010 lud die Sachbearbeiterin der Kreispolizeibehörde Wuppertal den Beschuldigten vor. Er erschien nicht zum Vernehmungstermin am 07.12.2010. Die Ermittlungsakte wurde sodann am gleichen Tage der zuständigen Staatsanwaltschaft in Wuppertal übersandt.

Anlässlich eines Anrufs des Herrn P. bei der polizeilichen Sachbearbeiterin der Kreispolizeibehörde Wuppertal wurde ihm der Verfahrensablauf ausführlich erklärt.

Die Beschuldigungen des Herrn P., die Sachbearbeiterin habe seine Anzeige als Lappalie bezeichnet und geäußert, der Beschuldigte sei polizeilich bereits „aktenkundig“, haben sich nicht bestätigt.

#### **15-P-2010-02143-00**

Soest

#### Straßenverkehr

Das Bewohnerparken bietet keine Gewähr dafür, jederzeit einen freien Parkplatz zu finden. Es bietet lediglich eine Chance, eher in

den Genuss eines wohnungsnahen Parkplatzes zu kommen.

Die Bewohnerparkbevorrechtigung in der Schonekindstraße unterscheidet sich nicht von den anderen, den Altstadt kern umgebenden Quartiersregelungen. Die Straßenverkehrsbehörde darf grundsätzlich mehr Parkausweise ausstellen als Bewohnerparkplätze vorhanden sind, da anzunehmen ist, dass ein Teil der Bewohner wegen Abwesenheit keine Stellfläche in Anspruch nimmt. Die Stadt Soest hat hiervon jedoch keinen Gebrauch gemacht. Eine Reservierung des gesamten Parkraums nur für Bewohner ist unter Berücksichtigung des Gemeingebrauchs nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht zulässig. Zu einer Änderung der bestehenden Bewohnerparkregelung besteht daher keine Notwendigkeit.

#### **15-P-2010-02150-00**

Erfstadt

#### Rentenversicherung

Die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Rheinland, aufgrund des Bezugs von Arbeitsentgelt die Witwenrente neu zu berechnen und überzahlte Rentenbeträge zurückzufordern, entspricht der Sach- und Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss verkennt nicht, dass dies von der Petentin als Härte empfunden wird. Gleichwohl kann der Deutschen Rentenversicherung Rheinland keine Weisung erteilt werden, entgegen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu handeln.

Der Rentenversicherungsträger hat sich jedoch bereit erklärt, die Petition als Überprüfungsantrag anzusehen und den Sachverhalt erneut mit dem Ziel zu prüfen, ob möglicherweise die Höhe der Überzahlung sowie der monatlich zu leistende Rückzahlungsbetrag reduziert werden können.

#### **15-P-2010-02157-00**

Düsseldorf

#### Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) hat die Handwerkerparkausweis-Regelung bis zum

30.06.2011 verlängert, so dass alle Fahrzeuge mit einem gültigen Handwerkerparkausweis bis zu diesem Zeitpunkt die Umweltzonen befahren dürfen.

Im Dialog mit den Handwerkskammern und den Industrie- und Handelskammern wurde außerdem ein neuer Ausnahmekatalog auf Basis von Bundes-Leitlinien erarbeitet, der mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gelb/grünen Umweltzone am 01.03.2011 in Düsseldorf, Wuppertal, Neuss und Dinslaken und ab dem 01.07.2011 in allen anderen Umweltzonen in NRW Anwendung finden wird. Der neue Ausnahmekatalog beinhaltet Ausnahmemöglichkeiten für Fuhrparke und in Fällen wirtschaftlicher Härte, von denen auch Herr F. bei Vorliegen der Voraussetzungen profitieren kann.

Die Fuhrparkregelung erkennt Investitionen der Unternehmen in die Modernisierung ihrer Fahrzeugflotte an und schafft den Anreiz, die Flotte auch in Zukunft schrittweise zu erneuern. Gemäß dieser Fuhrparkregelung, die ab zwei Nutzfahrzeugen greift, können auf Antrag für einzelne Nutzfahrzeuge, die vor dem 01.01.2008 auf die Firma von Herrn F. zugelassen worden sind, auf ein Jahr befristete Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, wenn eine bestimmte Anzahl der anderen Nutzfahrzeuge der Firma die Kriterien zur Einfahrt in die Umweitzone erfüllt. Im ersten Jahr kann die Firma im Ausgleich für ein Nutzfahrzeug, das die Kriterien der Umweitzone erfüllt, für ein weiteres Nutzfahrzeug mit einer nicht umweltzonenkonformen, mindestens roten Plakette eine Ausnahme erhalten. Im zweiten Jahr braucht sie zwei Nutzfahrzeuge, um eine Ausnahme für ein weiteres Nutzfahrzeug zu erhalten und im dritten Jahr drei Nutzfahrzeuge. Die gesamte Regelung ist bis Mitte 2014 befristet.

Herr F. ist hierüber mit Schreiben vom 04.01.2011 vom Fachminister bereits informiert worden.

#### **15-P-2010-02158-00**

Hagen

#### Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn Dr. S. unterrichtet.

Die verpflichtende Online-Abrechnung ist mit Beschluss der Kassenärztlichen Bundesvereinigung vom 10.08.2010 durch die Änderung der Richtlinien gemäß § 295 Abs. 4

des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch eingeführt worden.

Die Vorgehensweise der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe, die Herr Dr. S. kritisiert, entspricht geltendem Recht und ist aufsichtrechtlich nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herrn Dr. S. die Hintergründe mit Schreiben vom 16.12.2010 seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe erläutert worden sind.

#### **15-P-2010-02160-00**

Ascheberg  
Gesundheitsfürsorge  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn D. unterrichtet und nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) festgestellt, dass er seiner Beschwerde nicht abhelfen kann.

Herr D. lebt als Mitbewohner in einer betreuten Wohngruppe, die als Einrichtung der stationären Eingliederungshilfe gilt, alle nach dem Gesetz möglichen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch erhält.

Dies beinhaltet auch, dass das Essen von der Einrichtung zubereitet und angeboten wird. Herr D. ist nicht verpflichtet, von seinem Taschengeld Lebensmittel für die Einrichtung oder seine Wohngruppe zu kaufen.

Der Herrn D. gewährte monatliche Barbetrag ist ausschließlich für die persönlichen Bedürfnisse bestimmt. Zu den persönlichen Bedürfnissen zählt nicht der regelmäßige Bedarf an Lebensmitteln.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Einrichtung die Beschwerde von Herrn D. dem Ombudsmann zugeleitet hat. Dieser wird Herrn D. noch einmal darauf hinweisen, dass von seinem Taschengeld für die Allgemeinheit gekaufte Lebensmittel nicht erstattet werden. Dies gilt auch für das Verleihen von Geldern.

#### **15-P-2010-02169-00**

Rheine  
Handwerksrecht

Die Abnahme von neuen, geänderten oder ausgetauschten Feuerungsanlagen richtet sich in Nordrhein-Westfalen nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Nach dieser Vorschrift hat bei Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen die Bauherrin oder der Bauherr sich vom Bezirksschornsteinfegermeister (BSM) bescheinigen zu lassen, dass die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist. Diese Überprüfung hat der BSM bei dem Petenten durchgeführt und die nach der 14. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vorgeschriebenen Gebühren berechnet.

Den Feuerstättenbescheid hat der BSM nach Abnahme der neuen Heizungsanlage erstellt und dem Petenten darüber eine Rechnung zugesandt. Auch diese Rechnung entspricht in ihrer Höhe der in der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erlassenen Kehr- und Überprüfungsordnung vorgegebenen Gebühr.

Die Vorgehensweise und die Gebührenberechnung des BSM entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und sind nicht zu beanstanden.

Herr E. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 18.02.2011.

#### **15-P-2010-02175-00**

Soest  
Denkmalpflege

Das Nebengebäude des Kindergartens an der Schonekindstraße in Soest entspricht nicht den Vorgaben der örtlichen Gestaltungssatzung.

Die äußere Erscheinungsform des errichteten Pavillons, einschließlich der gewählten Farbe, entspricht nach Ansicht der Unteren Denkmalbehörde der Soester Gestaltungssatzung. Zwar liegt eine Beeinträchtigung der umgebenden Baudenkmäler vor, diese sei aber nicht wesentlich. Daher könne die Genehmigung nicht verweigert werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt, dass bei der nächsten Renovierung die Außenfassade in Farbgestaltung und Materialauswahl an die Umgebung angepasst wird.

**15-P-2010-02177-00**

Köln

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Herr B. bittet erneut um Unterstützung bei der Geltendmachung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz.

Wie die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Gesundheit - MAIS) mitteilt, hat der Landschaftsverband (LVR) bezüglich der nunmehr geltend gemachten Gewalttaten in der Kindheit noch nicht entschieden. Daher wird der LVR den Sachverhalt weiter aufklären. Gedacht ist hierbei unter Umständen auch an eine Befragung von Herrn B., um ihm persönlich Gelegenheit zu geben, sich zu den Ereignissen in der Kindheit zu äußern.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die zahlreichen, zum Teil gerichtlich eingeholten vorliegenden Gutachten und sonstigen ärztlichen Unterlagen Ausführungen zu diesem Themenkomplex enthalten.

Das Ergebnis der weiteren Überprüfung bleibt abzuwarten. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MAIS), ihm über den Fortgang der Überprüfung zu berichten.

**15-P-2010-02183-00**

Bochum

Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den von Frau S. vorgetragene Sachverhalt informiert.

Die Landeskartellbehörde hat der Geschäftsführung der Stadtwerke Bochum die Bitte von Frau S. vorgetragen. Der Abteilungsleiter „Kundendienst“ hat angeboten, dass die Kundin zur weiteren Beratung mit ihm Kontakt aufnehmen kann.

Der Petitionsausschuss begrüßt den Vorschlag der Stadtwerke und stellt Frau S. anheim, Kontakt mit Herrn Paul Theune, Stadtwerke Bochum GmbH, Tel. 0234/960-3700 aufzunehmen.

**15-P-2010-02224-00**

Dortmund

Arbeitsförderung

Das Jobcenter Dortmund bedauert ausdrücklich, dass es am 29.11.2010 aufgrund von Urlaub und Krankheitsfällen zu unangemessen langen Wartezeiten gekommen ist und eine Weiterleitung der Eheleute G. in die Eingangszone aus zeitlichen Gründen nicht mehr vorgenommen werden konnte.

Das Jobcenter ist ausnahmsweise bereit, die den Eheleuten G. anlässlich der Vorsprache am 30.11.2010 entstandenen Fahrtkosten zu erstatten. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind die vom Jobcenter Dortmund getroffenen Maßnahmen und Entscheidungen, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich des Petitionsausschusses des Landtags fallen, rechtlich nicht zu beanstanden.

Dies gilt auch für die Auskünfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von Widersprüchen und der grundsätzlich fehlenden Erstattungsmöglichkeit von Fahrtkosten.

Darüber hinaus hat sich der Petitionsausschuss davon überzeugt, dass sowohl aus dem Anhörungsbogen als auch aus dem Begleitschreiben vom 06.03.2011 das Einlegen eines Widerspruchs durch die Eheleute G. nicht erkennbar ist.

Soweit die Überprüfung des Vorbringens der Eheleute G. in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Bundestags fällt, wurde die Petition bereits am 16.12.2010 dorthin weitergeleitet. Die Eheleute G. werden gebeten, die dortige Entscheidung abzuwarten.

**15-P-2010-02239-00**

Mainz

Ausbildungsförderung für Studenten

Die vom Amt für Ausbildungsförderung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen entsprechen den derzeit geltenden rechtlichen Bestimmungen und sind nicht zu beanstanden.

Zur näheren Erläuterung der Sach- und Rechtslage erhält Frau E. eine Kopie der Stellungnahmen des Ministeriums für

Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 07.02.2011 nebst Anlage.

Bezüglich der bei der Universität Mainz aufgetretenen Beratungsproblematik über die Anrechenbarkeit des Partnerschaftsstipendiums auf die Gewährung von BAföG-Leistungen wird die Petition zuständigkeithalber dem Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz zurücküberwiesen.

**15-P-2010-02256-00**

Krefeld

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen und den der Petition von Herrn L. S. C. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) festgestellt, dass ein Anlass für aufsichtliche Maßnahmen nicht besteht, da die Versorgungskasse die geltenden Vorschriften rechtsfehlerfrei angewandt hat.

Herr L. S. C. erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.02.2011 und des Berichts der Rheinischen Versorgungskassen vom 04.02.2011.

**15-P-2010-02317-00**

Aachen

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass Herrn G. die Möglichkeit eingeräumt worden ist, eine Berufsausbildung zu absolvieren.

Gründe für die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts sind insbesondere deshalb nicht erkennbar, weil Herr G. falsche Angaben zu seiner Identität gemacht hat.

Zudem sieht die Ausländerbehörde zurzeit keine rechtliche Möglichkeit, Herrn G. bis zum Ende der Ausbildung zu dulden.

Da Herr G. seine Bereitschaft erklärt hat, nach Abschluss der Ausbildung auszureisen, empfiehlt ihm der Petitionsausschuss, sich mit einem entsprechenden Antrag an die Härtefallkommission beim Ministerium für Inneres und Kommunales zu wenden.

Für den Fall der Antragstellung bittet der Petitionsausschuss die Ausländerbehörde, den Aufenthalt des Herrn G. zumindest bis zum Abschluss des Härtefallverfahrens zu dulden.

**15-P-2010-02321-00**

Düsseldorf

Beamtenrecht

Die Petition von Herrn M. ist durch Zurücknahme erledigt.

Der Petitionsausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass seiner Beschwerde in der Zwischenzeit positiv abgeholfen werden konnte.

**15-P-2010-02329-00**

Erfstadt

Statistik

Der Petitionsausschuss hat sich über den Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Entgegen der Annahme von Herrn G. handelt es sich bei den Erhebungen des gesamten Zensus 2011 nicht um eine reine Stichprobenerhebung.

Herr G. erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.02.2011.

**15-P-2011-00978-01**

Essen

Straßenverkehr

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 09.11.2010 zu ändern.

**15-P-2011-01297-01**

Bochum

Ausländerrecht

Die Ausländerbehörde geht nicht vom Vorliegen einer Scheinehe aus und ist bereit,

Herrn B.-S. bei Vorlage eines gültigen Passes eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

**15-P-2011-01326-01**

Köln  
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Auch nach erneuter Überprüfung der Sachlage muss es beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.01.2011 verbleiben.

Frau R. erhält nochmals eine Kopie des an sie übersandten Schreibens der Stadt Köln vom 26.04.2010. Zudem wird ihr erneut empfohlen, der Stadt Köln die erforderlichen Antragsunterlagen und Beweismittel möglichst umgehend zuzusenden.

**15-P-2011-01329-01**

Leopoldshöhe  
Schulen

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 14.12.2010 zu ändern.

**15-P-2011-01416-01**

Solingen  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegerschaft

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 18.01.2011 zu ändern.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss auch auf künftige gerichtliche Entscheidungen keinen Einfluss nehmen.

Gerichtliche Entscheidungen können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-01442-01**

Dortmund  
Versorgung der Beamten

Auch das nochmalige Vorbringen von Herrn R. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 18.01.2011 bleiben.

**15-P-2011-01738-01**

Solingen  
Lehrerzuweisungsverfahren  
Recht der Tarifbeschäftigten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 22.02.2011 zu ändern.

**15-P-2011-01855-01**

Düsseldorf  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegerschaft

Soweit Herr A. die Petition Nr. 14-P-2008-17805-00 anspricht, wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 02.12.2008, 29.04.2009 und 28.05.2009 verwiesen.

Wegen der grundsätzlichen Beschwerden über das Betreuungsrecht wird Herr A. gebeten, das Ergebnis des beim Deutschen Bundestag anhängigen Petitionsverfahrens abzuwarten.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss nach Unterrichtung über die erneute Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Weitere Schreiben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**15-P-2011-01932-02**

Köln  
Sozialhilfe

In ihrer erneuten Petition trägt Frau F. keinen Sachverhalt vor, der eine andere rechtliche Bewertung zulässt. Insoweit bleibt es bei den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 26.10.2010, 23.11.2010 und 22.02.2011.

Soweit sich Frau F. über ihre Krankenkasse, die unter Bundesaufsicht steht, bzgl. der Befreiung von Zuzahlungen beschwert und

einen offenen Brief - unter anderem an die Bundeskanzlerin - beifügt, in dem allgemeine Forderungen im Gesundheitswesen gestellt werden, wird die Petition zuständigshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **15-P-2011-02409-01**

Essen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Dienstaufsichtsbeschwerden

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 08.02.2011 zu ändern.

Herr Dr. S. hat im Petitionsverfahren einen Anspruch auf Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition. Diese Rechte wurden ihm gewährt. Er kann nicht verlangen, dass der Petitionsausschuss in einer von ihm gewünschten Art und Weise verfährt. Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2011-02412-00**

Hemer

Hundesteuer

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine örtliche Aufwandsteuer im Sinne des Artikels 105 Absatz 2 a des Grundgesetzes, die die über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehende Verwendung von Einkommen und Vermögen erfassen soll. Die Gemeinden sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben.

Insofern ist die von den Gemeinden erhobene Hundesteuer eine zulässige örtliche Aufwandsteuer. Das Oberverwaltungsgericht (OVG NRW) hat in einem Urteil ausgeführt, dass die Erhebung der Hundesteuer nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt. Somit ist es nicht zu beanstanden, wenn das Halten von Hunden anders als das Halten von sonstigen Tieren einer Steuer unterworfen wird. Diese Position des OVG NRW entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der der Gesetzgeber ein weites Ermessen bei der Erschließung bzw. Nichterschließung von Steuerquellen hat. Unter Zugrundelegung der

gefestigten obergerichtlichen Rechtsprechung unterliegt die Erhebung einer Hundesteuer keinen rechtlichen Bedenken.

Unbedingt zu berücksichtigen sind schließlich auch mögliche Beeinträchtigungen der Allgemeinheit, die mit der Hundehaltung verbunden sein können. Hierzu können insbesondere die Verschmutzung von Gehwegen, Kinderspielplätzen und Parkanlagen durch Hundekot, die Behinderung und Gefährdung (z. B. durch Kampfhunde) von Kindern, Fußgängern und Radfahrern sowie die Lärmbelästigung durch Hundegebell in Wohngebieten gehören. Aus diesen Gesichtspunkten und Umständen erwächst in nahezu jeder Kommune ein ordnungspolitischer Steuerungsbedarf, bei dessen Erfüllung dem Instrument der Besteuerung eine nicht unwesentliche Bedeutung zukommt.

Beispielhaft ist hierzu auf die erhöhte Besteuerung des Haltens sogenannter „Kampfhunde“ hinzuweisen, mit der Kommunen (durchaus erfolgreich) versuchen, die weitere Entwicklung der Kampfhundehaltung und das sich daraus eventuell ergebende Gefährdungspotential zu kanalisieren. Dieser ordnungspolitische Steuerungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Anzahl der Hunde im Gemeindegebiet, so dass viele Kommunen eine höhere Besteuerung des zweiten Hundes und weiterer Hunde in ihren Hundesteuersatzungen festgelegt haben.

Im Ergebnis stellt der Petitionsausschuss fest, dass die Erhebung einer Hundesteuer kraft kommunaler Satzung aus rechtlicher Sicht nicht zu beanstanden ist.

#### **15-P-2011-02418-00**

Berlin

Selbstverwaltungsangelegenheiten

In § 19 des Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz - GenDG) ist geregelt, dass der Arbeitgeber von Beschäftigten weder vor noch nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses die Vornahme genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen oder die Mitteilung von Ergebnissen bereits vorgenommener genetischer Untersuchungen oder Analysen verlangen, solche Ergebnisse entgegennehmen oder verwenden darf.

In § 22 GenDG wird unter anderem ausgeführt, dass diese Regelung wie auch die weiteren Regelungen des Abschnitts 5 für Beamtinnen und Beamte des Bundes, für Bewerberinnen und Bewerber für ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis und für den Bund und sonstige bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrnfähigkeit besitzen, Anwendung finden.

Aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz hat der Bund den oben genannten Regelungsinhalt nicht auf die Beamtinnen und Beamten der Länder ausgeweitet.

Hierfür sind eigenständige landesgesetzliche Regelungen notwendig. Für das Land Nordrhein-Westfalen ist beabsichtigt, im Zusammenhang mit der hier in Kürze anstehenden Dienstrechtsreform durch die Aufnahme einer entsprechenden Norm in das Landesbeamtengesetz die Anwendbarkeit des GenDG auch für Beamtinnen und Beamte des Landes zu ermöglichen.

#### **15-P-2011-02492-00**

Münster

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss begrüßt die Entscheidung der Härtefallkommission, die Ausländerbehörde zu ersuchen, Herrn B. eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Ausländerbehörde ist diesem Ersuchen gefolgt.

Der Petitionsausschuss bittet die Ausländerbehörde, notwendige Begutachtungen im Rahmen von geplanten Abschiebungen nicht mehr von den Ärzten Dr. M. und K. vornehmen zu lassen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt den Behörden, sich an der Liste der Gutachter der Ärztekammern zu orientieren.

#### **15-P-2011-02523-00**

Ahlen

Rechtspflege

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **15-P-2011-02555-00**

Siegen

Rechtspflege

Wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in § 9 des Rechtspflegergesetzes verliehenen sachlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen gemäß § 765 a ZPO zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Soweit eine richterliche Entscheidung gegeben sein sollte, unterliegen die Prozessführung und die Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich geschützten richterlichen Unabhängigkeit und können durch den Petitionsausschuss weder überprüft noch bewertet werden. Ebenso ist ihm eine Einflussnahme auf den Inhalt der von Herrn S. beanstandeten Entscheidung verwehrt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

#### **15-P-2011-02606-00**

Büren

Ausländerrecht

Da Herr A. aufgrund eines Asylfolgeantrags aus der Haft entlassen wurde, hat er die Petition für erledigt erklärt.

#### **15-P-2011-02633-00**

Soest

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss kann sich mit der Eingabe von Frau W. nicht befassen, da dem Ausschuss, trotz fernmündlicher Zusage von Frau W. und ihrem Lebensgefährten, keine Konkretisierung des Petitionsbegehrens übersandt wurde.

#### **15-P-2011-02660-00**

Meerbusch

Wohnungswesen

Die Petition wurde zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.



**15-P-2011-02669-00**

Monheim  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss sieht die von Frau R. an den Deutschen Bundestag übersandte Petition als erledigt an.

**15-P-2011-02679-00**

Meschede  
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hatte Herrn S. in seinem Beschluss vom 07.07.2009 das Ergebnis seiner Beratungen mitgeteilt. Aufgrund der erneuten Eingabe von Herrn S. vom 07.02.2011 geht der Petitionsausschuss davon aus, dass er diesen Beschluss möglicherweise nicht erhalten hat. Daher erhält er eine Kopie.

Der Ausschuss hat sich im Übrigen über den Ausgang der anhängigen Verfassungsbeschwerde durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) unterrichten lassen und festgestellt, dass sich auch aufgrund des Urteils für Herrn S. keine andere Bewertung des Sachverhalts ergibt. Insofern muss es bei dem Beschluss vom 07.07.2009 bleiben.

Herr S. hat möglicherweise Anspruch auf Sozialleistungen oder Wohngeld. Der Ausschuss kann ihm zur Klärung etwaiger Ansprüche nur empfehlen, sich diesbezüglich an die für ihn zuständigen Ämter zu wenden.

**15-P-2011-02680-00**

Büren  
Ausländerrecht  
Abschiebehaft

Herr T. wurde in den Jahren 2003 und 2006 zweimal abgeschoben. Er befindet sich nach seiner erneuten Einreise in das Bundesgebiet in Abschiebehaft.

Gründe, die zu einer Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis führen könnten, sind nicht ersichtlich.

**15-P-2011-02722-00**

Heinsberg  
Untersuchungshaft

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-02725-00**

Weeze  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat das Schreiben vom 13.01.2011 zum Anlass einer erneuten Prüfung genommen. Der Ausschuss bedauert die persönlichen Lebensumstände.

Der Ausschuss teilt indes nicht die erhobenen Vorwürfe gegen die Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft.

Im seinerzeit durchgeführten Erörterungstermin zur Petition Nr. 14-P-2006-05018-00 ist bereits darauf hingewiesen worden, dass wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit, es dem Petitionsausschuss verwehrt ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Hinsichtlich der geltend gemachten Entschädigung aus vermeintlichen Amtshaftungsansprüchen in Höhe von über 500.000 € kann der Ausschuss Sie nur auf den Rechtsweg verweisen.

Den verfassungsrechtlichen Ansprüchen ist mit der Entgegennahme, Prüfung und Bescheidung der Petition Rechnung getragen. Sofern kein neuer Sachverhalt vortragen wird, werden weitere Anrufe bzw. Schreiben in der Angelegenheit weder entgegengenommen noch beantwortet werden.

**15-P-2011-02732-00**

Emsdetten  
Ausbildungsförderung für Studenten

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Niedersächsischen Landtag überwiesen.

**15-P-2011-02741-00**

Hilden  
Geld- und Kreditwesen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**15-P-2011-02746-00**

Kamp-Lintfort  
Abfallwirtschaft

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-02751-01**

Bad Driburg  
Verfassungsrecht

Der Petent wurde zu seinem erneuten Vorbringen mit Schreiben der Landtagsverwaltung vom 24.02.2011 beschieden. Der Petitionsausschuss betrachtet die Angelegenheit damit als erledigt.

**15-P-2011-02770-00**

Selm  
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-02773-00**

Aindling  
Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**15-P-2011-02774-00**

Dormagen  
Verfassungsrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-02780-00**

Lohmar  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht gemäß § 91 Abs. 4 Buchstabe b) der Geschäftsordnung des Landtags Nordrhein-Westfalen von der sachlichen Prüfung der Petition ab und weist sie zurück.

**15-P-2011-02781-00**

Krefeld  
Versorgung der Beamten

Ein Petent bzw. eine Petentin hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn C. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung oder ein bestimmtes Tätigwerden des Parlaments im Sinne des/der Petenten/Petentin ist nicht vorgesehen. Das Petitionsverfahren ist kein Verwaltungs-, sondern ein parlamentarisches Verfahren. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Petitionsausschusses ist nicht möglich. Auch besteht kein Anspruch auf eine ständig wiederholte Befassung mit dem bereits vorgetragenen Sachverhalt.

Das nochmalige Vorbringen von Herrn C. kann nicht zu einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage führen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 22.06.2010 bleiben.

**15-P-2011-02789-00**

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-02794-00**

AH Utrecht  
Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-02808-00**

Magdeburg  
Krankenversicherung

Die Petition wird zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag abgegeben.

**15-P-2011-02831-00**

Köln  
Berufsständische Versorgung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Bayerischen Landtag überwiesen.

**15-P-2011-02835-00**

Gelsenkirchen  
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-02842-00**

Essen  
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

**15-P-2011-02843-00**

Dortmund  
Wohnungswesen

Der Petitionsausschuss hat von dem Vorbringen des Herrn K. Kenntnis genommen. Es gibt keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-02844-00**

Dortmund  
Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat von dem Vorbringen des Herrn K. Kenntnis genommen. Es gibt keine Veranlassung zu weiteren Maßnahmen.

**15-P-2011-02848-00**

Herne  
Arbeitsförderung

Die Petition wird zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**15-P-2011-02878-00**

Aachen  
Rechtspflege

Soweit sich Herr S.-S. in der Angelegenheit gegen den Beschluss des Landgerichts Bonn wendet, ist es dem Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Für die parlamentarische Überprüfung der Ordnungsgeldentscheidung des Bundesamts für Justiz wäre der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständig. Es ist Herrn S.-S. unbenommen, sich diesbezüglich unmittelbar an diesen zu wenden.

**15-P-2011-02907-00**

Kassel  
Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.